Das Zusammentreffen von Renten im Sozialwesen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von
Josef Götz
aus Fürth i/Bay.
Reichsbahnassessor bei der RBD. Nürnberg

Approbiert am 13. Februar 1930

Würzburg
Buchdruckerei Popp, Sanderstraße 27.
1930

30:212

Referent: Universitätsprofessor Dr. Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0092

Inhalts-Übersicht.

Einleitung: Seite 9

Allgemeines – Grundsätzliches.

I. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung. 11–31
a) Vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung. 11–20
1. Die Unfallversicherungsgesetze von 1884. 12
2. Das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversorgung von 1889. 13
3. Das Invalidenversicherungsgesetz von 1899. 14
4. Das Reichsbeamtengesetz von 1873. 17
5. Das Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz von 1881/1907. 18
6. Das bayerische Beamtengesetz von 1908. 19
7. Die Militärversorgungsgesetze von 1871–1907. 19
b) Seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bis zum Weltkriege. 20–25
1. Die Reichsversicherungsordnung von 1911. 20
a) Innerhalb der Unfallversicherung. 20
b) Innerhalb der Invalidenversicherung. 21
c) Verhältnis zwischen Unfall- und Invalidenversicherung 22
2. Das Versicherungsgesetz für Angestellte von 1911. 24
a) Innerhalb dieses Gesetzes. 24
b) Im Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung. 24
3. Die Militärversorgungsgesetze. 25
4. Die Beamtengesetze. 25
c) Die weitere Entwicklung seit dem Weltkriege. 25–31
1. Die Reichsversicherungsordnung 25
2. Das Versicherungsgesetz für Angestellte. 27
3. Das Reichsknappschaftsgesetz von 1920. 28
4. Die Militärversorgungsgesetze. 29
5. Die Beamtengesetze. 30
d) Kurzer zusammenfassender Rückblick. 30

II. Kapitel.

Darstellung der jetzigen Rechtslage. 32–53
a) Die Reichsversicherungsordnung. 32–44
1. Innerhalb der Unfallversicherung. 32
2. Innerhalb der Invalidenversichernng. 33
3. Verhältnis zwischen Unfall- und Invalidenversicherung. 35

b) Die Angestelltenversicherung. 44—46
1) Innerhalb des Gesetzes. 44
2. Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung. 45
c) Das Reichsknappschaftsgesetz. 46—48
1. Die Arbeiterpensionsversicherung. 46
2. Die Angestelltenpensionsversicherung. 46
3. Verhältnis der beiden Gruppen zueinander. 47
4. Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz. 48
5. Verhältnis zum Reichsversorgungsgesetz. 48
d) Das Reichsversorgungsgesetz. 48
1. Innerhalb des Gesetzes. 48
2. Verhältnis zu anderen Renten. 50
e) Das Wehrmachtversorgungsgesetz. 51
f) Das Kriegspersonenschädengesetz. 52
g) Die Beamten- und Beamtenhinterbliebenengesetze. 52
h) Die Reichsfürsorgepflichtverordnung. 52

III. Kapitel.

Rückblick und Ausblick. 54

Literaturverzeichnis.

1. Behrend, Versorgungsrecht und -Verfahren 1927.
2. v. Berlepsch, Sozialpolitische Erfahrungen und Erinnerungen 1925.
3. Brucker, die Sozialversicherung 1928.
4. Brucker, Muthesius-Süss-Richter, Lehrbuch der Sozialversicherung 1927.
5. Dersch, die Sozialversicherung 1927.
6. Dürr, Führer durch die Sozialversicherung 1928.
7. Geiger-Hess, die Reichsfürsorgepflichtverordnung 1926.
8. Hanow-Lehmann-Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung 1925/29.
9. Hofmann, Handbuch der Unfallversicherung 1928.
10. Internationales Arbeitsamt Genf, Grundprobleme der Sozialversicherung 1925.
11. Jäger, Notstandsmassnahmen für Rentner der Invaliden-Angestelltenversicherung 1922.
12. Jäger, die Wochenhilfe, ein Leitfaden 1922
13. Jäger, das Angestelltenversicherungsgesetz, Handausgabe 1927.
14. Jäger, die bayerischen Vollzugsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz 1921.
15. Kaskel-Sitzler, Grundriss des sozialen Versicherungsrechts 1912.
16. Kirner Vallet, die Reichsversicherungsordnung Kommentar 1913.
17. Köhler, Grundzüge der deutschen Sozialversicherung 1927.
18. Kohler, die Reichsversicherungsordnung, Handausgabe 1911.
19. Konrad, das Militärversorgungsrecht 1928.
20. Landmann-Raps-Grassmann. Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz von 1899.
21. Liek, die Schäden der sozialen Versicherungen und Wege zur Besserung 1927.
22. Mandt, die deutsche Reichsversicherungsgesetzgebung 1928.
23. Mitglieder des RVA, die RVO mit Anmerkungen, Springer Berlin 1926/1929.
24. Oeschey, das bayerische Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung 1913
25. Rauecker, Einführung in die Sozialpolitik 1926.
26. Reindl, Kommentar zum bayerischen Beamtengesetz 1913.
27. Schulz, die Reichsversicherungsordnung, Handausgabe 1922, 1924 und 1925, 4, 5. und 6. Aufl.
28. Seelmann, das Verhältnis der Kranken- zur Unfallversicherung 1913.
29. Seelmann, die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz 1913.
30. Siegrist, Probleme der deutschen Sozialversicherung 1928.
31. Stier — Somlo, die Reichsversicherungsordnung, Handausgabe 1923/29.
32. Stier — Somo, das Angestelltenversicherungsgesetz, Handausgabe 1913
33. Stier — Somlo, Studien zum sozialen Recht 1912,
34. Trutzer, das Invalidenversicherungsgesetz 1907.

Zeitschriften:

1. Allgemeine Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
2. Die Arbeiterversorgung, Zentralorgan für die gesamte Sozialversicherung im deutschen Reich.
3. Blätter für öffentliche Fürsorge, Beilage zum „Bürgermeister".
4. Breithaupts Entscheidungssammlung, 16 Jahre Reichsversicherungsordnung.
5. Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin.
6. Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berlin.
7. Soergel, Jahrbuch des Reichsversicherungs- und Reichsversorgungsrechts Stuttgart.
8. Weber's Gesetzessammlung.
9. Reichsgesetzblatt.
10. Gesetz- und Verordnungsblatt.
11. Reichsversorgungsblatt.

Einleitung.

I. Allgemeines.

Das Problem des „Zusammentreffens von Renten" tauchte zugleich mit dem Erlaß der ersten Sozialgesetze überhaupt auf. Durch die Arbeiterschutzgesetze aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden die ersten Rentenleistungen eingeführt und auch schon gesetzliche Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Renten geschaffen. Diese Vorschriften waren entsprechend dem ursprünglich enge gezogenen Aufgabenkreis der Arbeiterversicherung auf einige wenige Fälle beschränkt. Mit der rasch anwachsenden Zahl der Sozialgesetze wurde die Möglichkeit des Zusammentreffens verschiedener Renten häufiger und somit das Problem verwickelter und unübersichtlich. Eine Untersuchung sowohl der geschichtlichen Entwicklung, als auch des geltenden Rechts erscheint daher berechtigt und zugleich interessant.

II. Grundsätzliches.

Der Begriff „Rente" ist zunächst im wörtlichen Sinne aufzufassen, z. B. Unfallrente, Invalidenrente, oder Hinterbliebenenrente, auch Militärrente. Da es aber nicht nur bei der Konkurrenz solcher Renten gesetzliche Bestimmungen gab und gibt, sondern auch beim Zusammentreffen von Renten mit anders benannten Leistungen auf dem Gebiet des Sozialwesens, müssen auch „rentenähnliche" Bezüge in den Kreis dieser Erörterung gezogen werden, so z. B. das „Ruhegeld" der Angestelltenversicherung, die „Pensionen" der Knappschaftsversicherung, ferner das „Ruhegehalt" oder „Pension" von Beamten und endlich auch Leistungen der Fürsorge. Der Begriff „im Sozialwesen" ist also im weitesten Sinne aufgefaßt.

Nicht hierher gehört das „Krankengeld", das auf Grund der verschiedenen Sozialgesetze gewährt wird. Das Zusammentreffen von Krankengeld und Sozialrenten braucht daher hier gar nicht untersucht werden. Doch ist erwähnenswert, daß in diesem Falle die Regelung ganz anders geartet ist als beim Zusammentreffen von Renten, hier besteht nämlich das System der Ersatzansprüche der Versicherungsträger unter sich, im Gegensatz zum System der Kürzug vonn Versicherungsleistungen.

Die letztere Art der Regelung wird nur beim Zusammentreffen von Renten angewendet. Wie schon das Wort sagt, r u h t entweder eine der konkurrierenden Renten ganz oder sie wird teilweise g e k ü r z t.

„Ruhen" bedeutet, daß die Rente zwar festgestellt und auch zugesprochen wird, also e x i s t i e r t, aber nicht ausbezahlt wird, also n i c h t f u n k t i o n i e r t.

Welche der ersten Sozialgesetze kannten nun Renten im oben dargestellten Sinne? Mit der Beantwortung dieser Frage beginnt schon die eigentliche Darstellung.

I. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung.

a) Vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung.

Als erste Gruppe der Sozialgesetze sind die Arbeiterschutzgesetze zu nennen, die auf Grund der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 entstanden, nämlich:

1. die 4 zusammengehörigen Unfallversicherungsgesetze,
   a) Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, geändert durch Gesetz vom 15. März 1886,
   b) Land- und forstwirtschaftl. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886;
   c) Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887,
   d) Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887,

sämtliche neu gefaßt durch Gesetz vom 5. Juli 1900, (sog. Mantel- oder Hauptgesetz).

2. Das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung vom 22. Juni 1889 — RGBL. S. 97 —, abgelöst durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 — RGBl. S. 393 — in der Fassung vom 19. Juli 1899.

Dazu kommen noch folgende Gesetze aus anderen Zweigen des Sozialwesens, die ebenfalls schon vor Inkrafttreten der RVO. entstanden, nämlich:

1. Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906;
2. Das Hinterbliebenenversorgungsgesetz vom 31. Mai 1901, abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1907, RGBl. Seite 214,
3. Das Offizierspensionsgesetz vom 31. März 1906, ferner
4. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1907,
5. Das Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz vom 20. April 1907, abgelöst durch das Gesetz vom 17. Mai 1907, und endlich
6. Das bayerische Beamtengesetz vom 16. August 1908.

Festzustellen, welche Rente und in welchem Maße nun in den vielfach möglichen Fällen des Zusammentreffens ruht, bezw. gekürzt wird, ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Um eine einheitliche Darstellung des gesamten Stoffes zu erzielen, soll jedes Gesetz für sich betrachtet und innerhalb der einzelnen Gesetze jeweils nach folgendem Schema vorgegangen werden:

1. Welche Rentenleistungen kennt das Gesetz?
2. Welche Ruhensvorschriffen bestehen für das Zusammentreffen von Renten aus dem betr. Gesetz
   a) in Bezug auf die Rente des Versicherten?
   b) in Bezug auf die Kinderzulagen dazu?
   c) in Bezug auf die Renten der Hinterbliebenen?
3. Welche Ruhensvorschriften bestehen für das Zusammentreffen von Renten aus dem betr. Gesetz mit solchen aus anderen Gesetzen
   a) in Bezug auf die Rente des Versicherten?
   b) in Bezug auf die Kinderzulagen dazu?
   c) in Bezug auf die Renten der Hinterbliebenen?

1. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. (= UVG.)

Dieses kannte eine Unfallrente, die entweder dem Versicherten selbst oder bei dessen Tod den Hinterbliebenen gewährt wurde. (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 1884). Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatten gemäß § 6:

a) Die Witwe des Getöteten,

b) Die vaterlosen Kinder oder Doppelwaisen bis zum 15. Lebensjahr,

c) Die Aszendenten des Verstorbenen, sofern er ihr einziger Ernährer war, also meist die Eltern oder Großeltern.

Innerhalb des UVG. waren nun folgende Fälle des Zusammentreffens von Unfallrenten möglich:

a) In der Person des Versicherten. Ein Versicherter konnte ja mehrere Betriebsunfälle erleiden, die Entschädigungspflicht nach sich zogen. Das Gesetz schweigt darüber, der Bezug solcher Renten war also ungekürzt nebeneinander möglich.

b) Kamen aber Hinterbliebenenrenten in Betracht (siehe oben!) so gab das Gesetz folgende Bestimmungen:

Trafen Witwen- und Waisenrenten zusammen, so durften sie zusammen 60% des Jahres arbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst trat insoweit anteilsmäßige Kürzung der einzelnen Renten ein, § 6 Zif. 2 a Abs. II UVG.

War Rente an Aszendenten zu gewähren, so gingen lebende Eltern mit ihren Anspruch lebenden Großeltern vor, d. h. letztere fielen aus. § 6 Zif. 2 b Abs. II.

Trafen Witwen-bzw. Waisenrenten mit Aszendentenrenten zusammen, so wurde letztere nur insoweit gewährt, als erstere zusammen den Höchstbetrag von 60% des Jahresarbeitsverdienstes nicht erschöpften. § 6 Zif. 2 b Abs. IV UGV.

Gleiche Bestimmungen enthielten die 3 übrigen Unfallversicherungsgesetze, nämlich § 7 Zif. 2 Landwirtschaftl.-UVG., § 6 Abs. I Bau-UVG. und § 13 Zif. 2 See-UVG.

Die Neufassung der einzelnen Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 ließ obige Regelung weiterbestehen und brachte nur folgende Erweiterung:

Der Kreis der Personen, die auf Hinterbliebenenrente Anspruch hatten, umfaßte nunmehr außer den eingangs dieser Ziffer Aufgeführten auch elternlose Enkel. Diese hatten aber nur einen Anspruch auf Rente, soweit die Renten für Witwe, Waisen und Verwandte der aufsteigenden Linie nicht den Höchstbetrag von 60 % des Jahresarbeitsverdienstes ausmachten.

So §§ 19, 20 Gewerbe-UVG., §§ 16, 21 Landwirtschaftl.-UVG., §§ 9, 10 Bau-UVG. und §§ 21, 16 See-UVG.

Das Zusammentreffen von Unfallrenten mit Renten aus anderen Gesetzen indessen hatte in den Unfallversicherungsgesetzen keine Regelung gefunden. ⟨Vgl. aber das folgende Gesetz!⟩.

2. Das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversorgung vom 22. Juni 1889 ⟨= I.-AVG.⟩.

a⟩ Es kannte als Leistungen Invalidenrente und Altersrente nur für den Versicherten selbst. An Hinterbliebene wurde keine dieser beiden Renten gewährt. Die Leistungen nach dem Gesetz von 1889 waren also ziemlich begrenzt, — ein Umstand, der sich auch auf die Ruhensvorschriften auswirkte.

b⟩ Für das Zusammentreffen von Invalidenrenten innerhalb des I.-AVG. waren keine Bestimmungen vorgesehen, weil ein solches Zusammentreffen praktisch nicht möglich war. Ein Versicherter konnte nicht mehrere Invalidenrenten beziehen und Hinterbliebenenrenten kannte das Gesetz nicht. Lediglich die teilweise Rückerstattung der vom Versicherten geleisteten Beiträge war als Ersatz dafür vorgesehen. Dies gehört aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Von größerer praktischer Bedeutung war jedoch der Fall, daß Invaliden- und Altersrente in der Person des Versicherten zusammentrafen, also auch Renten „innerhalb" des I.-AVG. Hier fiel die Altersrente weg, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wurde. § 29 Abs. II S. 2 I.-AVG. Die Rechtsprechung legte diese Vorschrift dahin aus, daß der Anspruch auf Altersrente nicht einfach fortfalle, sondern „ruhe" und daher ohne weiteres wieder auflebe, wenn dem Rentenempfänger die Invalidenrente wieder entzogen werde. So Allgem. Nachrichten ⟨= A.N.⟩ für Inval.-Versicherung 1893/Seite 161.

c⟩ Das Zusammentreffen von Invalidenrenten mit Renten aus anderen Gesetzen hatte im I.-AVG. bereits besondere Regelung gefunden. In dieser Richtung bestanden also von Anfang an sog. Ruhensvorschriften. Sie erstreckten sich auf den praktisch häufigsten Fall, daß Unfall- und Invaliden- bezw. Altersrenten zusammentrafen. Vgl. §§ 9, 31 und 34 I.-AVG.

Dabei wurde grundsätzlich die Unfallrente unverkürzt gewährt, und zwar sowohl die Unfallrente des Verletzten selbst als auch die der Hinterbliebenen, ⟨§§ 5, 6, UVG. von 1884⟩. Die Kürzung erfolgte vielmehr immer an den Renten aus dem I.-AVG. Nebenbei sei erwähnt, daß dieser Grundsatz auch in der Gegenwart noch gilt und nie durchbrochen wurde. Er bildet gewissermaßen die Grundlage der sog. Ruhensvorschriften.

Bei der Invalidenrente war zu unterscheiden:

Wurde die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall herbeigeführt, so bestand nur dann ein Anspruch auf Invalidenrente, wenn keine Unfallrente gewährt wurde. § 9 I.-AVG. So auch die Rechtsprechung des RVA. Wurde aber aus Anlaß des gleichen Unfalles eine Unfallrente geleistet, so fiel der Anspruch auf Invalidenrente aus. Ähnliches galt für den Fall, daß der gegen Invalidität Versicherte infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles verstarb. Den Hinterbliebenen stand nur dann ein Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge zu, wenn keine Unfallhinterbliebenenrente geleistet wurde. § 31 Abs. I, III. I.-AVG.

In allen anderen Fällen ruhte die Invaliden- oder Altersrente des Versicherten beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente, soferne beide Renten zusammengerechnet jährlich den Betrag von 415.— Mark überstiegen. Dabei machte es keinen Unterschied ob die Unfallrente eine solche des Versicherten persönlich oder eine Unfall-Hinterbliebenenrente war. § 34 Zif. I I.-AVG. Hervorzuheben ist, daß man also anfangs eine feste Größe als Maßstab dafür wählte, wann das Ruhen einzutreten hatte. Dies war natürlich ein Mangel, weil damit der Vielgestaltigkeit der im Leben vorkommenden Fälle von Rentenkonkurrenz nicht Rechnung getragen war. Und wirklich dauerte es gar nicht lange, bis man Abhilfe schuf. ⟨Siehe unten nächstes Gesetz!⟩

Die Invaliden- bezw. Altersrente hatte nach § 34 Zif. II I.-AVG. ferner zu ruhen, wenn sie mit Beamtenpensionen-Wartegeld oder ähnlichen Bezügen, oder mit Militärpension zusammentraf und wenn beide zusammengerechnet den Betrag von jährlich 415.— Mark überstiegen.

Damit sind die Ruhensvorschriften des Invaliditäts- und Altersversorgungs-Gesetzes erschöpft.

3. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899. ⟨= IVG.⟩

a) Auch dieses Gesetz kannte nur die Invaliden- und Altersrente, aber keine Hinterbliebenenrente. In dieser Hinsicht blieb es bei der bisherigen Regelung.

b) Ein Zusammentreffen innerhalb des IVG. war ebenfalls nur zwischen Invalidenrente und Altersrente in der Person des Versicherten denkbar. Die frühere Bestimmung in § 29 Abs. II S. 2 I.-AVG., erschien nunmehr in § 48 Abs. III. IVG und zwar in

neuer Fassung, die aber lediglich das Ergebnis der Rechtsprechung zum Ausdruck brachte. Darnach „ruhte" der Anspruch auf Altersrente während des Bezuges einer Invalidenrente.

c) Für den Fall, daß Renten aus dem IVG. mit Renten aus anderen Gesetzen zusammentrafen, gaben die §§ 15, Abs. II, S. 2 und 48 Zif. 1 und 2 IVG. die notwendigen Vorschriften. Die Grundgedanken sind die gleichen geblieben. Das Ruhen trat nur bei der Invaliden- bezw. Altersrente ein, während die konkurrierende Rente unverkürzt weitergewährt wurde. Im Einzelnen galt folgendes:

Bei Konkurrenz von Invalidenrente mit Unfallrente war zu unterscheiden, ob die eingetretene Invalidität die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles war oder nicht.

Eine Erwerbsunfähigkeit, die die Folge eines Unfalles war, für den eine Unfallrente – nicht dagegen Krankenunterstützung – gewährt wurde, begründete nunmehr auch den Anspruch auf Invalidenrente insoweit, als letztere im Betrag höher war als erstere. So § 15 Abs. II S. 2 IVG. (früher § 9 Zif. II I.-AVG.) Im Gegensatz zur früheren Regelung, wonach der Anspruch auf Invalidenrente bei Bezug von Unfallrente aus dem gleichen Anlaß überhaupt ausgeschlossen war, ließ man jetzt den Anspruch auf Invalidenrente zu, soweit sie die Unfallrente überstieg. Damit war bereits eine Besserstellung des Rentenempfängers erzielt. Freilich herrschten schon damals über diese Regelung Meinungsverschiedenheiten. Man wollte nämlich bereits seinerzeit diese Vorschrift beseitigen und nur die allgemeine (günstigere) Ruhensvorschrift des § 48 Zif. I. IVG. anwenden, so wie es später auch kam.

Indessen gelang dies damals noch nicht; man begnügte sich mit dem erreichten Fortschritt um keine ungünstige finanzielle Auswirkung hervorzurufen.

Soweit übrigens gemäß § 15, Abs. II, S. 2, IVG. kein Anspruch auf Invalidenrente gegeben war, bestand die Möglichkeit die geleisteten Beiträge zur Hälfte zurückzuerhalten. §§ 43, 44, Abs. I, IVG.

Nicht unter § 15, Abs. II, S. 2 IVG., fielen jedoch z. B. folgende damals denkbare Fälle:

1. Ein gegen Invalidität-Versicherter, der der Unfallversicherung nicht unterlag (z. B. ein Dienstbote), wurde infolge irgend eines Unfalles erwerbsunfähig. Er hatte also Anspruch auf Invalidenrente.

2. Ein gegen Invalidität und Unfall Versicherter wurde infolge eines Unfalles, der kein Betriebsunfall war, erwerbsunfähig. Auch dieser hatte Anspruch auf Invalidenrente.

Endlich hatte auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (= RVA.) zur Bestimmung in § 15, Abs. II, S. 2, IVG. noch einige Grundsätze ausgearbeitet, die hier kurz erwähnt werden sollen.

Dem Empfänger einer Unfallrente konnte daneben auch die Invalidenrente bewilligt werden, wenn bei der Festsetzung der Unfallrente ältere Leiden nicht gebührend berücksichtigt wurden. E. d.

RVA. vom 12. III. 1912, abgedruckt in Breithaupt's-Sammlung 1912/ Seite 111.

Die Gewährung der Invalidenrente war zulässig neben einer 80%igen Unfallrente, die aber nach einem um 25% geminderten Jahresarbeitsverdienst berechnet worden war. E. d. RVA. v. 15. IV. 1912, Breithaupt 1912/ Seite 225.

War aber die eingetretene Invalidität nicht Folge eines Unfalles und traf deshalb die Invalidenrente mit einer schon vorher bezogenen Unfallrente zusammen, so hatte die Invalidenrente zu ruhen, wenn und soweit Unfall- und Invalidenrente zusammen den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente überstiegen. So § 48, Zif. I, IVG. Auch der umgekehrte Fall, daß zu einer Invalidenrente später eine Unfallrente trat, unterlag der Ruhensvorschrift des § 48, Zif. I, IVG. Diese Bestimmung mußte ferner angewendet werden, beim Zusammentreffen von Unfallhinterbliebenenrenten mit eigener Invalidenrente. Endlich galt § 48, Zif. I, IVG. auch für den Fall, daß Unfallrente bezw. Unfall-Hinterbliebenenrente mit eigener Altersrente nach dem IVG. zusammentraf. Alle diese Fälle wurden von § 48, Zif. I, IVG. infolge seiner allgemeinen Fassung ergriffen, im Gegensatz zu dem oben behandelten § 15 Abs. II, S. 2, IVG., der viel enger gefaßt war. Letzterer ließ ja den Bezug einer Altersrente überhaupt außer Betracht.

Gegenüber der früheren Regelung ist hervorzuheben, daß man die bisherige feste Grenze von 415.— Mark durch eine bewegliche Größe ⟨$7\frac{1}{2}$facher Grundbetrag der Inv.-Rente⟩ ersetzte.

Eine Besonderheit ergab sich dadurch für das Zusammentreffen von Unfallrente mit eigener Altersrente. Denn als Maßstab dafür, ob das Ruhen nach § 48 Zif. I IVG. einzutreten hatte, war der $7\frac{1}{2}$fache Grundbetrag der Invalidenrente festgesetzt. Es mußte also der Eintritt der Invalidität fingiert werden und die im einzelnen Falle sich ergebende Invalidenrente berechnet werden. Aus ihr konnte sodann erst $7\frac{1}{2}$ fache Grundbetrag errechnet werden und nun war zu prüfen, ob Unfallrente + Altersrente diese Grenze überstiegen. Wenn ja, dann hatte die Altersrente in Höhe des übersteigenden Betrages zu ruhen.

Die eben behandelte Konkurrenz zwischen Renten aus der Invalidenversicherung mit Unfallrenten stellte offensichtlich den praktisch schon damals wichtigsten und häufigsten Fall des Zusammentreffens mit Renten aus anderen Gesetzen dar. An diese Hauptgruppe schlossen sich aber noch folgende Fälle an:

Das Verhältnis von Inv.- bezw. Altersrente zu Beamtenpensionen, Wartegeldern und ähnlichen Bezügen.

Auch hier mußte die Rente aus der Inval.-Versicherung ruhen, wenn und soweit Inval.-Rente + Beamtenpensionen etc. zusammen den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente überstieg. § 48 Zif. 2 IVG. Die Grenze, bei deren Überschreitung das Ruhen der Inval.-Rente einzutreten hatte, war also die gleiche, wie nach § 48 Zif. 1 IVG. Die dort erörterten Grundsätze gelten daher auch hier.

Bei der Schaffung der Ruhensvorschrift in § 48 Zif. 2 IVG. war wohl hauptsächlich daran gedacht, daß ein Beamter wegen erheblicher Nebentätigkeit versicherungspflichtig in der I.V. werden konnte und somit unter Umständen neben seiner staatlichen Pension auch eine Inv.- bezw. Altersrente beziehen konnte.

Erwähnt werden muß, daß nicht jeder Beamte schlechthin unter § 48 Zif. 2 fiel, sondern daß nur die in §§ 5, 6 Abs. I und 7 IVG. genannten Personengruppen den Begriff des „Beamten" erfüllten. Die Aufzählung im Einzelnen erscheint hier, weil nicht sachdienlich, unnötig.

Für die Anwendung der Ruhensvorschrift in § 48 Zif. 2 IVG. machte es keinen Unterschied, ob nun Inv. — bezw. Altersrente mit Pension oder mit Wartegeld zusammentraf. Sogar bei Konkurrenz mit „ähnlichen Bezügen" galt § 48 Zif. 2 IVG. Es ist dies auf die Rechtsprechung des RVA. zurückzuführen, denn zu damaliger Zeit gab es mancherlei derartige „pensionsähnliche" Bezüge, z. B. die sog. Sustentationen der nichtpragmatischen Staatsdiener, ferner die sog. ständigen Gratialien (in Württemberg); auch Bezüge aus Staats- oder Kreisfonds gehörten dazu. E. d. RVA. v. 21.IX.1910, abgedruckt in Mainzer Zeitschrift 1912 / S. 79.

Der § 48 IVG. enthielt in Zif. 3 ff noch weitere Ruhensvorschriften. Diese interessieren aber hier nicht, weil sie nicht das Zusammentreffen von Renten betrafen.

Dagegen ist noch eine letzte Gruppe zu erwähnen, die von § 48 Zif. 2 IVG. mitergriffen wurde, nähmlich:

Das Zusammentreffen von Renten der I.V. mit Militärversorgungsgebührnissen.

Soferne hier ein Zusammentreffen stattfand, hatte die Inv. — bezw. Altersrente nach Maßgabe des § 48 Zif. 2. IVG. zu ruhen.

In diesem Zusammenhang soll noch gestreift werden, daß Renten, die auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gewährt wurden, beim Zusammentreffen mit Inv.- bezw. Altersrente keine Anwendung des § 48 Zif. 1, 2 IVG. zuließen. Hier begegneten sich also Leistungen des öffentlichen und des Zivilrechtes, ohne aber Ruhensvorschriften auszulösen.

4) Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (= RBG.)

Es enthielt folgende einschlägige Bestimmungen:

Bezog ein pensionierter Beamter daneben noch eine Beamtenpension, so mußte gemäß §§ 59, 57 Zif. 2 RBG. die ältere Pension insoweit gekürzt werden, als der Betrag der neuen Pension + dem der älteren Pension den Betrag des vom Beamten vor der ersten Pension bezogenen Diensteinkommens überstieg.

Durch Gesetz vom 17. Mai 1907, RGBl. S. 201, wurde außerdem noch folgende Ruhensvorschrift eingeführt:

Neben einer nach dem Änderungsgesetz von 1907 neu be-

rechneten Pension war die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der alten Pension zu Grunde gelegten Diensteinkommen ergab. § 58 Abs. II RBG. in der Fassung von 1907.

Erdiente ferner ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes eine weitere Pension, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, so war neben ihr die Reichsbeamtenpension nur bis zur Erreichung des eben in § 58 Abs. II. RBG. genannten Betrages zu gewähren. § 57 Nr. 2 Abs. II RBG. galt entsprechend. Soweit die Vorschriften für das Zusammentreffen von Pensionen innerhalb des Beamtengesetzes.

Kam aber der gleichzeitige Bezug von Beamtenpension und Invaliden- bezw. Altersrente in Frage, so war, wie schon oben ausgeführt, die Invaliden- bezw. Altersrente insoweit zu kürzen, als Rente + Pension zusammen den $7^1/_2$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente überstiegen. § 48 Zif. 2 IVG

Trafen endlich Beamtenpension und Militärpension zusammen, so hatte letztere unter bestimmten Voraussetzungen zu ruhen. ⟨Siehe später⟩.

5. Das Reichsbeamten-Hinterbliebenengesetz vom 20. April 1881 bezw. 17. Mai 1907 ⟨= RBHG.⟩

Gewährt wurde Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 8 u. 9.

Jedoch durfte dieses weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, sonst mußten die Bezüge verhältnismäßig gekürzt werden. § 10 RBHG.

Dieses alte Gesetz von 1881 wurde abgelöst durch das vom 17. Mai 1907. Die Leistungen sind die gleichen geblieben, nämlich Witwen- und Waisengeld. §§ 2 und 3.

Die Höchstgrenze für die Hinterbliebenenbezüge blieb ebenfalls dieselbe. § 4.

Neu war aber folgende Vorschrift in §§ 15 und 16. Das Recht auf Bezug des Beamtenwitwen- und -Waisengeldes ruhte:

1. Wenn einem Hinterbliebenen eine Versorgung aus einer ausserhalb des Reichsdienstes erfolgten Wiederanstellung des Verstorbenen gemäß § 57 Abs. II RBHG. zustand und zwar insoweit als das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderen Versorgung den Betrag überstieg, den der Hinterbliebene nach diesem Gesetz unter Zugrundelegung der Pension zu beziehen hatte, die an den Verstorbenen zu zahlen gewesen wäre. § 15, Abs. II RBHG.,

2. Bei Anstellung der Witwe oder der Waise als Beamtin im Reichs- oder Staatsdienst nach § 57 Abs. II RBG., wenn und soweit das Diensteinkommen 2000.— Mark, bezw. 1000.— Mark überstieg. § 15 Abs. III,

3 Bei Zusammentreffen von Witwengeld mit erdienter eigener Beamtenpension, wenn und soweit letztere 1500.— Mark überstieg. § 16.

6. Das bayerische Beamtengesetz vom 16. August 1908 (= BBG.).

Das Gesetz kannte und kennt, — denn es gilt heute noch — Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld. Art. 39, 52, 73 m. 75 BBG.

Innerhalb des bayerischen Beamtengesetzes besteht lediglich für das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld eine Höchstgrenze. Beide zusammen dürfen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, sonst müssen die Bezüge zu gleichen Anteilen gekürzt werden. Art. 76.

Trifft jedoch bayerisches Ruhegehalt mit Ruhegehalt aus einem früheren Dienstverhältnis gegenüber dem Reich oder einem anderen Staat zusammen, so muß das bayerische Ruhegehalt um den Betrag des erworbenen weiteren Bezuges gekürzt werden. Art. 59.

Gleiches gilt bei Konkurrenz von Wartegeld nach dem Bayer. BG. mit einer erdienten neuerlichen Versorgung, gleichgültig ob Wartegeld, Ruhegehalt oder Ähnliches. Art. 44, Nr. 3.

Bezieht ferner ein in den Ruhestand versetzter Beamter neben seinem Ruhegehalt auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente aus der Staatskasse, so muß das Ruhegehalt um den Betrag der Unfallrente gekürzt werden. Art. 60 Abs. I.

Trifft bei Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Beamtenruhegehalt und Rente aus der knappschaftlichen Versicherung zusammen, so wird die Hälfte der Rente auf das Ruhegehalt angerechnet. Art. 60 Abs. II

Bezog endlich ein Beamter neben seinem Ruhegehalt auch eine Lehrerpension nach Art. 18 Abs. II des Schulbedarfsgesetzes von 1902, so hatte letztere zu ruhen, wenn und soweit sie das Ruhegehalt überstieg. Art. 61 BBG.

Diese Vorschrift wurde aber durch das Volksschullehrergesetz vom 14. August 1919 aufgehoben.

7. Die ersten Militärversorgungsgesetze.

Zu nennen sind:

a) das Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871,

b) das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 6. 1887, geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1897,

c) Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 6. 1906,

d) das Offizierspensionsgesetz vom 31. 6. 1906,

e) das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907.

Innerhalb der Pensionsgesetze gab es keine Ruhensvorschriften, weil ja mehrere Pensionen unmöglich bezogen werden konnten. Dagegen gab es innerhalb der Militärhinterbliebenenversorgungsgesetze Kürzungsvorschriften.

Jedes der 3 Gesetze kannte als Leistung Witwen- und Waisengeld. Die Bezüge durften aber den Betrag der Pension nicht übersteigen, sonst mußte anteilsmäßig gekürzt werden. § 11 des Ges. von 1887, §§ 4, 11, 15, 18, 32, 38, 47 des Ges. von 1907.

Für den Fall des Zusammentreffens von Militärversorgungsgebührnissen mit Renten aus anderen Gesetzen gab es noch folgende Bestimmungen:

Konkurrierten Militärversorgungsrenten mit Inval.- oder Altersrente, so hatte letztere zu ruhen, wenn und soweit Inval.-Rente und Militärrente den $7\,^1/_2$ fachen Grundbetrag der Inval.-Rente überstiegen. § 48 Zif. 2 IVG. Diese Regelung ist also nicht den Militärversorgungsgesetzen eigentümlich, sondern den Sozialversicherungsgesetzen. Ohne Einfluß war die Art der Militärrente z B. ob Militärpension oder Hinterbliebenenbezüge.

Ein Zusammentreffen von Militär- mit Unfallrenten war nach Lage der Gesetzgebung überhaupt nicht möglich.

Dagegen konnten sehr wohl Zivildienstpensionen und Militärpensionen zusammentreffen. Dabei hatten letztere nach näherer Bestimmung in § 36 Zif. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906, bezw. § 26 des Offizierspensiongesetzes zu ruhen. Der Begriff der Zivilpension war dabei eng auszulegen. Nicht als Zivilpensionen im Sinne des § 26 Offizierspensionsgesetzes, sondern als Zivildiensteinkommen war beispielsweise das Wartegeld aus Zivildienst bei Zusammentreffen mit Offizierspension zu behandeln. Dies hat auch die Rechtsprechung nachträglich festgelegt, vgl. RVBl. 1927/S. 66. Das Wartegeld ist danach als Entgelt des Staates für die fortdauernde Dienstbereitschaft des Wartegeldempfängers aufzufassen, somit ein Entgelt für gegenwärtige Leistungen.

b) Seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bis zum Weltkriege:

1) Die RVO. vom 30. Mai 1911:

In ihr wurden sämtliche bisher geltenden Arbeiterversicherungsgesetze zusammenfaßt. Was das Zusammentreffen von Renten anlangt, so enthielt sie darüber folgende Bestimmungen:

a) Innerhalb der Unfallversicherung:

Gewährt wurde Unfallrente entweder an den Versicherten oder an dessen Hinterbliebene.

Erlitt nun ein Versicherter mehrere entschädigungspflichtige Betriebsunfälle, so hatte er an sich auch Anspruch auf mehrere Unfallrenten. Im 3. Buch der RVO. fanden sich dafür keine Vorschriften. Der Bezug mehrerer Unfallrenten war daher unverkürzt nebeneinander möglich. Das war auch gar keine Lücke im Gesetz, denn in der Praxis wurde die Sache doch so gehandhabt,

daß bei wiederholtem Unfall eines Versicherten nur der Unterschied zwischen der schon vorhandenen und jetzt erhöhten Erwerbsbeschränkung als weitere Rente gewährt wurde.

Eingehende Regelung hatten dagegen die Unfallhinterbliebenenrenten erfahren.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatten:
1. Die Witwe nach § 586 RVO.
2. Die Waisen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr § 588 RVO.
3. Der Witwer nach § 592 RVO.
4. Verwandte aufsteigender Linie nach § 593 RVO.
5. Elternlose Enkel nach § 594 RVO.

Waren nun Renten an mehrere Hinterbliebenen zu gewähren, so durften sie zusammen $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes ⟨= JAV.⟩ des Verstorbenen nicht übersteigen, sonst mußte Witwe- ⟨r⟩ und Waisenrente gekürzt werden. Verwandte aufsteigender Linie hatten ferner überhaupt nur einen Anspruch, soweit die Renten für Witwe ⟨r⟩ und Waisen den Höchstbetrag nicht erschöpften. Das gleiche galt für elternlose Enkel, sie kamen nur dann zum Zuge, wenn die Rente der Vorgenannten den Höchstbetrag nicht erreichten. So § 595 RVO. Beim Ruhen der Rente eines Hinterblieben erhöhten sich aber die Renten der übrigen Hinterbliebenen nicht. E. d. RVA. vom 28.XI.1913.

Diese Vorschriften waren gemäß § 950 RVO auch in der landwirtschaftl. Unfallversicherung und gemäß § 1098 der RVO. in der Seeunfallversicherung anzuwenden. Verglichen mit den bisher geltenden Unfallversicherungsgesetzen ergibt sich, daß die Reichsversicherungsordnung keine Neuregelung brachte.

Denkbar war ferner noch, daß jemand neben eigener Unf. Rente auch Unf. Hinterbliebenenrente bezog. Für solche Fälle, bestanden aber keine Ruhensvorschriften. Derartige Renten konnte vielmehr gleichzeitig unverkürzt bezogen werden, denn sie hatten verschiedene Rechtsgründe.

b) Innerhalb der Invalidenversicherung:

In Bezug auf die Leistungen trat hier ein Ausbau ein. Das 4. Buch der RVO. kannte Invaliden- bezw. Altersrenten, sowie Hinterbliebenenrente ferner Witwengeld und Waisenaussteuer §§ 1255, 1257, 1286, ff RVO. Letztere waren ja in den bisherigen Gesetzen nicht vorgesehen gewesen.

Ein Zusammentreffen mehrerer Invalidenrenten in der Person eines Versicherten war undenkbar.

Wohl möglich war dagegen das Zusammentreffen von Invaliden- und Altersrente in einer Person. Dieser Fall wurde nunmehr anders als bisher geregelt, es hatte nämlich die niedrigere Rente zu ruhen gem. § 1318 der RVO. Die Vorschrift des § 1318 der RVO hinderte indessen den Empfänger einer höheren Invali-

denrente nicht, unter Verzicht auf sie die niedrigere Altersrente zu verlangen. Vgl. E. d. RVA. vom 12. 2. 1913.

Die Hinterbliebenenrenten aus der Inval.-Versicherung hatten gleich denen aus der Unf. Versicherung genauere Regelung erfahren. Berechtigt zum Bezug von Invaliden-Hinterbliebenenrente waren:

1. dauernd invalide Witwen,
2. Waisen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
3. bedürftige Witwer,
4. elternlose Enkel.

Trafen nun mehrere Hinterbliebenenrenten zusammen, so durften sie zusammengerechnet den $1\,^1/_2$ fachen Betrag der Inval.-Rente, die der Verstorbene zur Zeit des Todes bezog oder zu beziehen gehabt hätte, nicht übersteigen, sonst wurde anteilmäßig gekürzt. § 1294 Abs. I der RVO. Kamen aber nur mehrere Waisenrenten in Betracht, so durften sie zusammen nicht höher sein als die Inval. Rente, sonst wurden auch sie zu gleichen Teilen gekürzt. § 1294 Abs. II, III RVO. Elternlose Enkel endlich hatten nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, soweit der Höchstbetrag von den Waisenrenten nicht erreicht wurde. § 1294 Abs. IV. RVO.

Trafen ferner Rente des Versicherten und die der Hinterbliebenen für einen Monatsteil zusammen, so bestand Anspruch auf den höheren Betrag. § 1301 Abs. II RVO.

Hervorzuheben ist, daß die Regelung der Hinterbliebenenrenten aus der Inval.-Versicherung in Grundzügen und Gliederung parallel läuft mit der für die Hinterbliebenen-Renten aus der Unfall-Versicherung.

Damit sind jedoch die Fälle der Rentenhäufung innerhalb der Inval.-Versicherung keineswegs erschöpft.

Es konnte vorkommen, daß jemand neben eigener Inval.- od. Altersrente auch Inval.-Hinterbliebenenrente bezog. In solchen Fällen mußte die allgemein gefaßte Vorschrift des § 1318 RVO angewendet werden, d. h. die niedigere Rente hatte zu ruhen. Man kann diese Bestimmung als reichlich hart bezeichnen. In der Unf.-Versicherung gab es eine derartige Ruhensvorschrift nicht.

Möglich war ferner auch der Fall, daß eine Doppelwaise doppelten Anspruch auf Waisenrente hatte, weil z. B. beide Elternteile gegen Invalidität versichert waren. Die Rechtsprechung entschied, daß auch dann die niedrigere Rente gemäß § 1318 RVO. zu ruhen hatte. So E. d. RVA. vom 24. 10. 1913, A. N. 1913/S. 818.

c) Im Verhältnis von Unfall- zu Inval. Versicherung.

Hier war vor allem zu unterscheiden, ob zwischen Unfall und Invalidität Kausalzusammenhang bestand oder nicht.

War die Erwerbsunfähigkeit nicht Folge eines Entschädigungspflichtigen Unfalles und trafen Unfallrente mit Inval.- oder Altersrente zusammen, so war zu prüfen, ob beide zusammengerechnet den $7\,^1/_2$ fachen Grundbetrag der Inval.-Rente überstiegen. War das

der Fall, so hatte die Inv.- bezw. Altersrente insoweit zu ruhen, § 1311 Zif. 1 RVO. Hierher gehörte vor allem der Fall, daß jemand auf Grund eines früher erlittenen Betriebsunfalles eine Unfallrente bezog, aber doch weiter arbeitete und nun Invalide wurde. Bei der Feststellung ob die Inv.- bezw. Altersrente zu ruhen hatte, waren alle vom Versicherten bezogenen reichsgesetzlichen Unfallrenten zu berücksichtigen. Die E. d. RVA. vom 7. 5. 1913 führt dazu aus: „. . . Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb derjenige, der 2 Unf. Renten bezieht, besser gestellt sein sollte als der, dem nur eine Unf. Rente gewährt wird." Als reichsgesetzliche Unfallrente kann nach E. d. RVA. vom 27. 5. 1913 eine landesgesetzliche Beamtenunfallpension nicht angesehen werden. Selbstverständlich lebte das Recht auf Bezug der Inval.- bezw. Altersrente wieder auf mit dem Wegfall der Tatsachen, die das Ruhen herbeiführten. Den Vorschriften in § 1311 RVO. war übrigens rückwirkende Kraft ab 1. I. 1912 beigelegt, gemäß Art. 79 Einführungsgesetz (= EG.)

Der entgegengesetzte Fall, daß die Erwerbsunfähigkeit eine Unfallfolge war, hatte in der RVO. ebenfalls Regelung gefunden. Wurde also ein Versicherter infolge eines Betriebsunfalles, für den er eine Unfallrente bezog, erwerbsunfähig, so bestand zwar Anspruch auf Feststellung der Inval. Rente, sie wurde aber nur ausbezahlt, soweit sie die Unfallrente überstieg. § 1522 Abs I RVO. Unfallrenten im Sinne des § 1522 Abs. I RVO. waren auch Bezüge auf Grund der landesgesetzl. Unfallfürsorge für Beamte. Vgl. Mschr. f. A.A.V. 1914/S. 355. Zur Inval. Rente im Sinne des § 1522 gehörte auch der Kinderzuschuß. E. d. R.V.A. vom 5. I. 1914. Dagegen fiel das Witwengeld nicht unter die in § 1522 erwähnten Hinterbliebenenrenten: es war daher neben dem Sterbegeld und der Unf. Rente unverkürzt zu zahlen. E. d. RVA. vom 5. XI. 1913. Die Vorschriften des alten § 15 Abs. II S. 2 IVG. sind also in den § 1522 Abs. I RVO. übergegangen, sodaß sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert hat.

War jedoch die Invalidität teils Unfallfolge, teils durch andere Ursachen bedingt, so war die Anwendung des § 1522 RVO unzulässig; es war vielmehr die allgemeine Ruhensvorschrift nach § 1311 Abs. I RVO zu prüfen. So auch E. d. Bayer. LVA. vom 9. I. 1913 und 7. X. 1913.

Die gleiche Zweiteilung galt auch für das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten aus der Unfall- und Invalidenversicherung.

War der Tod des Versicherten nicht Unfallfolge, so ruhte die Witwen- bezw. Witwerrente aus der Invalidenversicherung, soweit die Unfall- und Inval.-Witwenrente zusammen den $3\,^1/_2$ fachen Grundbetrag der Inval.-Rente überstieg. Die nach § 588 RVO. gewährten Unf. Waisenrenten durften dabei auf die Unf. Witwenrente nicht angerechnet werden, weil sie auf einem selbstständigen Rechtsanspruch beruhten. § 1311 Zif. 2 RVO. Trafen ferner

Waisenrenten aus Unfall- und Invalidenversicherung zusammen, so ruhte die Invaliden-Waisenrente, soweit beide zusammen den 3 fachen Grundbetrag der Inval.-Rente des Verstorbenen überstiegen. § 1311 Zif. 2 RVO.

Ergab sich jedoch, daß der Tod Unfallfolge war, so mußte auch für die Hinterbliebenenrente der § 1522 RVO. angewendet werden, d. h. die Hinterbliebenenrenten aus der Inval.-Versicherung waren solange voll zu zahlen, bis solche aus der Unfall-Versicherung gewährt wurden. Trat dieser Fall ein, so war nur der sie übersteigenden Teil der Inval.-Hinterbliebenen-Rente zu leisten. Der Gewährung von Witwengeld und Waisenaussteuer stand der § 1522 RVO. nicht entgegen. So auch E. d. RVA. vom 14. 4. 1913.

Die Fortentwicklung der Gesetzgebung bewegte sich also durchaus innerhalb der bisherigen Grundsätze. Hervorzuheben bliebe nur noch, daß die im § 48 Zif. 2 IVG. enthaltenen Ruhensvorschriften über das Zusammentreffen von Inval.-Renten mit Pensionen, Wartegeldern und ähnlichen Bezügen von Beamten oder Militärpersonen fortgefallen sind. Mit Inkrafttreten des 4. Buches der RVO, am 1. I. 1912 ⟨Art. 2 EG. z. RVO.⟩ hatte also das Ruhen der Invaliden-Renten in solchen Fällen aufgehört. Vgl. auch Art. 61, 80 EG. z. RVO.

2. Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. ⟨= AVG.⟩

Neben der RVO. wurde noch ein weiteres Gesetz geschaffen, das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Dieses sollte eine Lücke in der Gesetzgebung schließen, indem es parallel zur Arbeiter-Inval.-Versicherung gleiches Recht für die Angestellten schuf.

Als Leistungen kannte dieses Gesetz das sog. Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, § 20. Die Hinterbliebenen-Renten zerfielen in Witwen- bezw. Witwerrenten ⟨§§ 28, 30⟩ und Waisenrenten ⟨§§ 29, 31⟩.

a) Innerhalb des Gesetzes.

Es waren folgende Ruhensvorschriften einschlägig:
Hinterbliebenenrenten durften zusammen den Betrag des Ruhegeldes des Versicherten nicht übersteigen, sonst wurden sie anteilsmäßig gekürzt. § 58.

Der gleichzeitige Bezug mehrerer Ruhegelder von einem Versicherten war undenkbar, daher stellte das Gesetz auch keine Ruhensvorschriften in dieser Richtung auf.

b) Im Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung.

Das Ruhegeld ruhte gemäß § 73 Zif. 1 AVG. neben Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, d. h. sowohl beim Zu-

sammentreffen mit Unfallrente als auch mit Inval.- oder Altersrente. Das Ruhen hatte insoweit einzutreten, als das Ruhegeld und Rente zusammen den JAV. überstiegen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entsprach.

Die Hinterbliebenenrenten aus dem AVG. ruhten bei Zusammentreffen mit Renten der reichsgesetzl. Arbeiterversicherung, soweit beide zusammen $^{6}/_{10}$ des in § 73 Zif. 1 AVG. (eben) genannten Betrages überstiegen. Dabei konnten die verschiedensten Renten zusammentreffen, nämlich:

AVG.-Hinterbliebenenrente mit Unfallrente oder Hinterbliebenenrente daraus;
AVG.-Hinterbliebenenrente mit Invalidenrente oder Hinterbliebenenrente daraus;
AVG.-Hinterbliebenenrente mit Altersrente.

Alle Fälle wurden von § 73 AVG. mitergriffen.

3. Die Militärversorgungsgesetze.

An den Leistungen aus solchen änderte sich ebensowenig etwas wie an den Ruhensvorschriften für das Zusammentreffen von Bezügen innerhalb des Gesetzes.

Für die Konkurrenz von Militärpensionen mit Renten aus der reichsgesetzl. Arbeiterversicherung gab es keine Ruhensvorschriften mehr; denn die frühere Bestimmung in § 48, Zif. 2 IVG. war, wie schon kurz erwähnt, von der RVO. nicht übernommen worden. Aus ein und demselben Anlaß konnte übrigens nie ein Anspruch auf Militärpension und auf Rente nach der RVO. entstehen, sondern entweder nur auf erstere oder nur auf letztere, denn Militärpensionen waren nach den Bestimmungen der RVO. versicherungfrei.

4. Die Beamtengesetze.

Auch dieser Abschnitt kann ebenso kurz gefaßt werden, wie der vorhergehende.

An den Leistungen und den Ruhensvorschriften innerhalb der Beamtengesetze trat keine Änderung ein.

Außerdem ist auch hier der Wegfall der alten Ruhensvorschrift des § 48 Zif. 2 IVG. nochmal zu erwähnen. Die Gründe dafür waren die gleichen, wie eben oben.

c) Die weitere Entwicklung seit dem Weltkriege.

1. Die RVO.

Der Weltkrieg und vor allem die Nachkriegszeit (Inflation) brachten wesentliche Änderungen auch für das hier erörterte Problem.

a) Zunächst fielen durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1916 — RGBl. Seite 525 — die §§ 1294 und 1295 RVO. weg. Dadurch wurde die für Hinterbliebenenrenten aus der Inval.-Ver-

sicherung gezogene Höchstgrenze (§ 1294) und in Verbindung damit die in § 1295 beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen vorgesehene Erhöhung der übrigen Hinterbliebenenrenten beseitigt. Es gab nun keine derartige Höchstgrenze und auch keine Kürzung mehr, sondern die Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung wurden unverkürzt nebeneinander gewährt, z. B. Witwenrente und mehrere Waisenrenten.

Dagegen blieb die gleiche Bestimmung bei Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung (§ 595 RVO.) aufrecht erhalten! Es ergab sich nunmehr das eigenartige Bild, daß in der bisher gleichmäßig verlaufenen Entwicklung jetzt eine wesentliche Verschiebung zu Gunsten der Invalidenversicherung eintrat.

b) Eine noch weiter einschneidende Änderung trat durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 — RGBl., Seite 984 — ein.

Es fiel nämlich § 1296 RVO. (Witwengeld und Waisenaussteuer) weg. Dabei muß betont werden, daß die Leistungen ja erst durch die RVO. eingeführt worden waren. Sie sollten nach der Meinung des Gesetzgebers einen Ausgleich dafür bilden, daß der Witwe nicht gleichzeitig die Inval.-Witwenrente und die eigene Inval.-Rente gewährt werden konnte. (wegen § 1318 RVO!). Die Zweckmäßigkeit der Einführung solcher Nebenleistungen für einen begrenzten Teil der Versicherten wurde schon damals lebhaft umstritten. Außerdem hatten sich die Vorschriften über Witwengeld und Waisenaussteuer in der Praxis nicht bewährt, weil sie unverhältnismäßig viel Arbeit und Verwaltungskosten verursachten, ohne den Berechtigten, bei denen zufällig die Voraussetzungen dazu vorlagen eine wesentliche Hilfe zu bringen.

c) Von besonderer Bedeutung war ferner der durch das gleiche Gesetz vom 23. Juli 1921 verfügte Wegfall des § 1311 RVO. Kurze Zeit später endlich wurde außerdem durch Gesetz vom 1. Juli 1922 der mit § 1311 RVO zusammenhängende § 1522 RVO. gestrichen. Damit wurden die g e s a m t e n Ruhensvorschriften bei Zusammentreffen von reichsgesetzlicher Unfallrente mit Inval.- bezw. Altersrenten und mit Inval.-Hinterbliebenenrenten beseitigt. Es war also in der Folgezeit allgemein der unverkürzte Bezug von Unfall- und Invalidenrenten nebeneinander möglich. Dies bedeutete einen völligen Bruch mit den bisherigen Grundsätzen. Wie konnte es dazu kommen? Man muß sich vergegenwärtigen, daß bei Einführung der Ruhensvorschriften von Anfang an zwei gegensätzliche Meinungen vertreten wurden. Die Eine vertrat die Anschauung, daß ein Versicherter, der Unfall- u n d Invalidenrente beziehe, damit den in jeder Rente enthaltenen Grundbetrag ungerechtfertigterweise mehrfach erhalte und so einen unbilligen Vorteil gegenüber anderen Versicherten habe. Die Gruppe der so Denkenden war ursprünglich in der Überzahl und setzte die Einführung der Ruhensvorschriften gleich zu Beginn der Sozialgesetzgebung durch. Die andere Meinung berief sich darauf, daß die Leistungen der Inval.-Versicherung gegenüber denen der Unfallversicherung doch wesent-

auf eigener Beitragsleistung beruhen und daß daher eine Kürzung bei Zusammentreffen mit Unfallrenten unberechtigt sei. Letztere Auffassung war natürlich weit günstiger für die Versicherten und wurde daher trotz des darin enthaltenen Trugschlusses ‹die Grundbeträge der Renten wurden ja nicht aus den Beiträgen finanziert!› von zahlreichen Persönlichkeiten aus dem Lager der Versicherten vertreten. Die Unzufriedenheit der von den Ruhensvorschriften Betroffenen trug nun damals, unterstützt von den durch den verlorenen Weltkrieg, durch die Revolution und durch die einsetzende Geldentwertung der deutschen Währung geschaffenen Umständen, den Sieg davon. Das war der innere Grund für die Streichung der §§ 1311 und 1522 RVO. Wie sich jedoch aus der weiteren Entwicklung ergab, ließ sich diese Regelung nicht aufrecht erhalten, denn im Jahre 1926 wurden die Kürzungsvorschriften in eingehendem Maße wieder eingeführt. Davon wird im2 .Hauptteil der Arbeit noch weiter die Rede sein.

Eine weitere Änderung, die hier mit hereinspielt, war die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Altersrente gemäß § 1257 RVO. auf das 65. Lebensjahr. Dies geschah durch Gesetz vom 12. Juni 1916. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebung wurde dann die Altersrente überhaupt beseitigt, nämlich durch Gesetz vom 10. November 1922, B. Art. I Nr. 14. Dadurch wurde die Invalidenversicherung der Angestelltenversicherung angepaßt, der von jeher eine besondere Altersrente unbekannt war. Diese Anpassung war bedingt durch eine gemeinsame Regelung der Wanderversicherung. Sie wurde auch von weiten Kreisen der Versicherten angestrebt. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres wurde nunmehr ebenso wie beim Eintritt der Invalidität die Inv.-Rente gewährt. § 1255 RVO. Daher war jetzt das Zusammentreffen von Inval.- und Altersrente ‹§ 1318 RVO!› unmöglich geworden.

Zu erwähnen bleibt als letzte Änderung noch, daß durch Gesetz vom 13. Juli 1923 die Altersgrenze für den Bezug von Waisenrenten vom 15. auf das 18. Lebensjahr erhöht wurde.

2. Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Auch hier gab es in der Nachkriegszeit verschiedene wichtige Änderungen.

Die Ruhensvorschriften für das Zusammentreffen von Renten aus dem AVG. mit solchen aus der RVO., §§ 73 und 74 AVG, wurden durch Gesetz vom 23. Juli 1921 aufgehoben. Damit war hier der gleiche Zustand geschaffen wie in der Inval. Versicherung bei der die §§ 1311 und 1522 RVO. wegfielen.

Ebenfalls parallel zur Inval. Versicherung § ‹1294› erfolgte die Beseitigung der bisherigen Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten in § 58 AVG. Der durch das gleiche Gesetz neu gefaßte § 58, AVG. führte Teuerungszulagen zu den Renten ein und brachte zugleich eine neue Ruhensvorschrift für das Zusammentreffen mit Ren-

ten aus der Inval. Versicherung. In solchen Fällen des Zusammentreffens wurde nämlich die Zulage zum Ruhegeld nicht gewährt. Im Anschluß hieran soll erwähnt werden, daß bisher eine besondere Regelung der sog. „Wanderversicherung" nicht erfolgt war. Wenn jemand sowohl als Angestellter gegen Berufsunfähigkeit wie auch als Arbeiter gegen Invalidität versichert war ⟨Wanderversicherung!⟩, so wurden bisher die Voraussetzungen jeder Versicherung unabhängig von einander geprüft, bezw. auch die Leistungen unverkürzt nebeneinander gewährt. Obige Regelung in § 58 AVG. war nun gewissermaßen ein Vorläufer der durch Gesetz vom 10. November 1922 mit Wirkung ab 1. I. 1923, erfolgten Regelung der „Wanderversicherung". Aus den Grundsätzen dieser Wanderversicherung war hier einschlägig:

Waren die Voraussetzungen für den Bezug sowohl des Ruhegeldes, als auch der Inval. Rente gegeben, so hatte der Versicherte nicht mehr wie bisher das Wahlrecht zwischen den Leistungen der Angest. Versicherung und Inval. Versicherung, sondern es standen ihm bezw. seinen Hinterbliebenen bei Eintritt des Versicherungsfalles nur die Leistungen der Angest. Versicherung als der günstigeren Versicherung zu. Die Beiträge, die er zur Inval. Versicherung entrichtet hatte, wurden gemäß § 1254 a RVO. mitberücksichtigt.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das Versicherungsgesetz für Angestellte neu gefaßt wurde und am 28. Mai 1924 unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz" neu verkündet wurde. Die Behandlung dieses Gesetzes unterbleibt hier, denn dies gehört in den 2. Hauptteil der Arbeit, weil das Gesetz ja noch in dieser Fassung in Kraft ist.

3. Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. VI. 1923 ⟨= RKnG.⟩

Dieses Gesetz ist als Neuschöpfung aus der Nachkriegszeit bemerkenswert. Es schuf eine einheitliche Versicherung aller in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auch Ruhensvorschriften enthielt das Gesetz. Bei Zusammentreffen von Leistungen der knappschaftlichen Pensionskasse mit Leistungen der Inv.- oder Angest. Vers. war Kürzung nach § 38 RKnG. ⟨§§ 1318, 1321 I, 1322 RVO⟩ vorgesehen. Nähere Ausführungen dazu sind jedoch zwecklos, denn diese Ruhensvorschriften wurden nach kurzer Zeit durch die Neuregelung in der Inval.- bezw. Angestelltenversicherung überholt und waren weggefallen.

Für das Zusammentreffen von Leistungen der knappschaftlichen Pensionskasse mit Unfallrenten bestand überhaupt keine Ruhensbestimmung. § 77 RKnG. bestimmte vielmehr, daß in solchen Fällen erstere voll ausgezahlt werden müßten und umgekehrt kannte auch die RVO kein Ruhen der Unfallrente aus diesem Grunde.

Gleicherweise war auch die Konkurrenz mit Militärversorgungsrenten geregelt § 78 RKnG.

Im übrigen erlebte das RKnG. bald eine Neufassung, unterm 1. Juli 1926.

4. Die Militärversorgungsgesetze:

Die Militärversorgungsgesetze von 1906 und 1907 erfuhren schon während des Weltkrieges einige Ergänzungen, so durch die Kapitalabfindungsgesetze für Offiziere und Mannschaften aus den Jahren 1916 und 1918, ferner durch das Fürsorgegesetz für Kriegsgefangene von 1917. Doch bieten diese Gesetze nichts besonderes und können daher übergangen werden.

Nach Kriegsende wurde dann das gesamte Militärversorgungswesen neu gestaltet und in einem einheitlichen für alle Dienstgrade geltenden Gesetz, dem Reichsversorgungsgesetz ⟨= RVG.⟩ vom 12. Mai 1920 neu geregelt.

Als Leistungen kannte es u. a. Versorgungsrente ⟨§§ 24 — 30⟩, Pflegezulage ⟨§ 31⟩ und Hinterbliebenenrenten ⟨§§ 36 — 50⟩.

Innerhalb des RVG. gab es für den Fall der Rentenhäufung nur eine einzige Vorschrift.

Eine Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten ⟨etwa ähnlich der Unf. Vers.⟩ kannte das RVG. nicht. Lediglich die sog. Elternrente ⟨§§ 43/45⟩ hatte eine Begrenzung in der Höhe erfahren, sie durfte nämlich gemäß § 48 RVG. die halbe Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

Eingehender waren dagegen die Ruhensvorschriften für das Zusammentreffen von Versorgungsrenten mit solchen aus anderen Gesetzen.

Die Versorgungsrente ruhte:

1. neben einer reichsgesetzl. Unf. Rente in Höhe dieser Rente, wenn Kausalzusammenhang bestand. § 63 Nr. 2 RVG.
2. neben Versorgungsgebührnissen aus früheren Militärversorgungsgesetze in Höhe dieser Gebührnisse. § 63 Nr. 3 RVG.
3. neben einer Militärbeamtenpension, in Höhe dieser Pension § 63 Nr. 4 RVG.

Auffallenderweise war beim Zusammentreffen von Versorgungsrente mit Inval. Rente kein Ruhen der Versorg. Rente vorgesehen. In einem solchen Falle hatte aber evtl. das Ruhen nach der allgemeinen Vorschrift des § 63 Nr. 1 RVG ⟨ . . . neben sonstigen steuerpflichtigen Einkommen . . . ⟩ einzutreten, denn nach § 8 Reichseinkommensteuergesetz sind Sozialrenten nicht steuerfrei. Außerdem erhielt der Empfänger einer Versorg. Rente in einem solchen Falle nach dem Gesetz vom 20. Mai 1920 – RGBl. S. 1091 — keine Zulagen zur Inval.- bezw. Altersrente, welch letztere es ja bis 1922 noch gab.

Die Versorgungsrente ruhte ferner nicht, beim Zusammentreffen mit anderen Beamtenpensionen als den oben unter 3. behandelten, es sei denn, daß ein Ruhen nach der allgemeinen Bestimmung in § 63 Nr. 1 RVG. in Frage kam.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente aus dem RVG. endlich ruhte:

1. neben Hinterbliebenenrenten der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Renten,
2. neben Hinterbliebenenrenten aus einem früheren Militärversorgungsgesetz in Höhe dieser,
3. neben Hinterbliebenenrenten aus einem Militärbeamtengesetz in Höhe dieser Gebührnisse,
4. neben einkommensteuerpflichtigem Einkommen in bestimmter Höhe,

So § 64 RVG. Die Ruhensvorschriften bei Versorgungsrente des Beschädigten und bei der von Hinterbliebenen waren vollkommen übereinstimmend. Die obigen Ausführungen gelten daher auch hier.

Das Recht auf Elternrente aus dem RVG. ruhte ferner neben einer Elternrente aus der Reichsunfall-Versicherung in Höhe dieser Rente. § 66 RVG.

5. Die Beamtengesetze.

Dazu ist noch nachzutragen das Pensionsergänzungsgesetz vom 23. März 1921, das auch einige Ruhensvorschriften enthielt.

So hatte das Ruhen von Pensionsbezügen einzutreten bei Zusammentreffen mit Diensteinkommen § 10.

Noch eine weitere, interessante Ruhensvorschrift ist zu nennen. Traten bei Angehörigen der Gendarmerie Hinterbliebenenbezüge nach dem Beamtengesetz mit Leistungen aus der Gendarmerie-Witwen- und Waisenpensionskasse zusammen, so hatten die Bezüge nach dem Beamtengesetz zur Hälfte des Betrages der letzteren zu ruhen. § 12.

Im übrigen traten bei den Beamtengesetzen keine Änderungen mehr ein, die hier interessieren. —

d) Kurzer zusammenfassender Rückblick.

Damit ist die Behandlung der geschichtlichen Entwicklung des Problems der Rentenhäufung beendet. Im Ergebnis läßt sich sagen, daß die Möglichkeiten des Zusammentreffens von Renten außerordentlich zahlreich und verschiedenartig sind. Die darauf bezüglichen Ruhensvorschriften aber zeigen ganz bestimmte, einheitliche Grundzüge.

So lassen sich zwanglos 2 große Gruppen unterscheiden:

1. Vorschriften, die das Ruhen innerhalb der einzelnen Sozialgesetze regeln, und
2. solche, die das Ruhen bei Renten aus verschiedenen Gesetzen regeln.

Bei der ersten Gruppe steht im Vordergrund eine bestimmte Höchstgrenze, bei deren Überschreitung jeweils anteilsmäßige Kürzung eintritt.

Bei der zweiten Gruppe tritt der Begriff des „Ruhens" besonders hervor. Ursprünglich war auch hier eine parallel laufende Entwicklung festzustellen, später gab es jedoch Verschiebungen zu Gunsten einiger Versicherungszweige. Das Maß des Ruhens war bei den einzelnen Gesetzen durchaus verschieden, wie es sich zeigte. Wie sehr gerade dieses Gebiet umstritten war, trat nach außen gar nicht in Erscheinung.

Die Tendenz der Jetztzeit brachte einen weitgehenden Ausbau der Ruhensvorschriften, besonders innerhalb der RVO., und man strebt nunmehr nach einer möglichst einheitlichen Gestaltung.

II. Kapitel.
Darstellung der jetzigen Rechtslage.

---

a) Die Reichsversicherungsordnung
in der Fassung vom 15. XII. 1924, 9. I. 1926 und 1. VII. bezw. 30. XII. 1928.

---

1. Innerhalb der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung kennt Unfallrente nebst Kinderzulage und Hinterbliebenenrente. Letztere wird bei Tötung des Versicherten gewährt an:

die Witwe(r), §§ 588, 589 RVO,
die Waisen, §§ 591, 592 RVO,
an Verwandte aufsteigender Linie, § 593 RVO.

Unter die rentenberechtigten Waisen fallen auch Stiefkinder und Enkel, soferne sie vom Verstorbenen überwiegend unterhalten werden. §§ 559 b Abs. II, 591 Abs. III RVO.

Treffen nun mehrere Unfallrenten in der Person des Versicherten zusammen, so werden sie unverkürzt gewährt, denn sie beruhen ja auf verschiedenen Ursachen. Die RVO. enthält darüber keine Bestimmungen.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzulagen für dasselbe Kind zu mehreren Unfallrenten gegeben (§ 559 b RVO), so ist Doppelversorgung möglich. Die RVO. enthält auch hierüber keine Kürzungsvorschriften im Gegensatz zur Inval.-Versicherung. (§ 1291 Abs. I RVO.) Zu beachten ist jedoch, daß die Unfallrente einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen darf. § 559 b Abs. I S. 4 RVO. Die gleiche Vorschrift kehrt übrigens im § 58 Abs. III AVG. wieder!

Erwähnt muß hier ferner werden, daß Kinderzulage möglicherweise neben Waisenrente für dasselbe Kind bezogen werden kann. Es kann z. B. die Mutter des Kindes als Unfallrentnerin die Kinderzulage erhalten, obwohl dasselbe Kind als Hinterbliebene des

verstorbenen Vaters die Waisenrente aus der Unf. Vers. ‹ebenso aus der Inval.-, Angest.- oder R. Knappsch. Versicherung› bezieht.

Treffen weiter mehrere Hinterbliebenenrenten zusammen, so dürfen sie zusammen 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ist das der Fall, so werden insoweit Witwen- und Waisenrenten gleichmäßig gekürzt. Verwandte der aufsteigenden Linie haben außerdem nur einen Anspruch auf Rente, soweit die Hinterbliebenenrente für Witwe und Waisen und die diesen Gleichgestellten den Höchstbetrag nicht erschöpfen. Scheidet umgekehrt eines der Hinterbliebenen aus, so erhöhen sich die Renten der Übrigen entsprechend. § 595 RVO.

Sind nun die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Waisenrenten aus der Unfallversicherung für dasselbe Kind erfüllt, so ist — ähnlich wie bei mehreren Kinderzulagen zur Unf.-Vers. — eine Doppelversorgung möglich. Der Gesetzgeber hat es nicht für nötig gehalten, hier die grundsätzliche Begrenzung auf eine und zwar die günstigere Waisenrente durchzuführen, weil es ja außerordentlich selten vorkommen wird, daß beide Elternteile tötlich verunglücken. Immerhin wäre es im Interesse der Einheitlichkeit wünschenswert, hier die gleiche Vorschrift wie in den übrigen Versicherungszweigen ‹§ 1259 Abs. III RVO. § 33 Abs. III AVG. § 99 RKnG.› einzuführen.

Verglichen mit der bisherigen Rechtslage ergibt sich, daß die Kürzungsvorschriften faßt unverändert blieben.

Neu ist die Gleichstellung der Enkel mit Waisen in Bezug auf den Anspruch auf Hinterbl. Rente. Ferner ist die Höchstgrenze bei mehreren Hinterbl. Renten von früher 3/5 auf 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes hinaufgesetzt.

Trifft endlich die Rente des Verletzten mit der von Hinterbliebenen für einen Monatsteil zusammen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen. § 613 RVO.

Denkbar ist außerdem noch, daß Hinterbliebenenrenten, insbesondere Witwen- oder Waisen-Unfallrente mit eigener Unfallrente zusammentreffen. Das ist aber ohne Bedeutung, es werden vielmehr beide Renten unverkürzt nebeneinander gewährt, denn sie beruhen ja auf verschiedenen Versicherungsfällen. Das Gesetz sagt darüber nichts. Eine etwa sinngemäße Anwendung des § 1318 RVO., der nur für die Inval.-Versicherung gilt, ist nach der herrschenden Meinung nicht angängig.

Vorstehend behandelte Bestimmungen sind im 1. Teile der Unfall-Versicherung ‹Gewerbe-Unfallversicherung› enthalten. Sie gelten aber gemäß § 930 RVO auch für die landwirtschaftliche Unfall-Versicherung und nach § 1065 RVO ebenso für die Seeunfallversicherung.

2. Innerhalb der Invalidenversicherung.

Die Leistungen der Invaliden-Versicherung bestehen aus Inval. Rente nebst Kinderzuschüssen und Hinterbliebenenrenten. Diese

erhalten unter bestimmten Voraussetzungen

die Witwe, § 1258 RVO;
die Waisen und ihnen Gleichgestellte, § 1259 RVO; und
der Witwer, § 1261 RVO.

Ein Zusammentreffen mehrerer Invalidenrenten in der Person des Versicherten, etwa wie bei der Unfallversicherung, gibt es nicht. Wenn jemand invalide ist, kann der Versicherungsfall nicht noch einmal eintreten.

Ebensowenig werden mehrere Kinderzuschüsse für dasselbe Kind an mehrere Invaliden-Rentenempfänger gewährt. In solchen Fällen wird der Kinderzuschuß nur einmal ausbezahlt und zwar dem, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält. § 1291 Abs. II RVO. Dieser Grundsatz kehrt sowohl im AVG. ‹ § 58 Abs. III› als auch im RKnG. ‹§ 40 Abs. III› wieder, ist also der Sozialversicherung allgemein eigen. Lediglich die Unfallversicherung bildet eine Ausnahme davon, denn bei ihr ist ein doppelter Bezug der Kinderzulage für dasselbe Kind möglich.

Für die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen gilt wiederum eine Höchstgrenze, nämlich 80% des Jahresarbeitsverdienstes, den ein gesunder Arbeiter in derselben Gegend und in derselben Berufsgruppe erzielt. Übersteigen sie diese, so müssen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt werden. Umgekehrt erhöhen sich beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen die Renten der Übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag. § 1262 RVO; diese Höchstgrenze ist in den Sozialgesetzen wiederholt zu finden, so im AVG. ‹§ 35 a› und im RKnG. ‹§ 41 Abs. III›. Der gleiche Grundgedanke findet sich in § 595 RVO. für die Unf. Vers., ferner im Beamtenunfallfürsorgegesetz § 2.

Sind weiterhin die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten gegeben, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt und zwar die höhere. § 1259 Abs. III RVO. ‹Vgl. § 33 Abs. III AVG. und § 99 RKnG›. In der Unf. Vers. dagegen fehlt, wie schon erwähnt, eine derartige Bestimmung.

Treffen endlich mehrere Renten aus der Inval. Vers. zusammen, so erhält der oder die Berechtigte die höchste Rente und von der anderen Rente ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente. § 1318 RVO. Der Kinderzuschuß wird also nur einmal gewährt und zwar zur höheren Rente. Als Beispiel sei hier ein Fall erwähnt, der wohl der häufigste ist für die Anwendung des § 1318 der RVO., nämlich daß eine Witwe, die Hinterbl. Rente aus der Inval. Vers. bezieht, auch eigene Inval. Rente erhält, oder daß eine Witwe mehrere Witwenrenten aus der Inval. Vers. bezieht. Die Vorschrift des § 1318 RVO. gilt übrigens nur für das Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Inval. Vers.

3. Verhältnis zwischen Unfall- und Invalidenvers.

Dieser Abschnitt enthält wohl den wichtigsten Teil der sogenannten Ruhensvorschriften überhaupt. Er ist gewissermaßen das Kernstück des ganzen Problems. Seine wechselvolle Entwicklung wurde im ersten Hauptteil eingehend behandelt. Bemerkenswert ist noch, daß die hierauf bezügl. Vorschriften von Anfang an in der Inval. Vers. zu finden sind, nämlich im I.-AVG. §§ 9 und 34 Zif. 1, im IVG. §§ 15 Abs, II und 48 Zif. 1 und in der RVO. von 1911 §§ 1311 Zif. 1 und 1522.

Die nunmehr geltenden Ruhensvorschriften sind seit 25. Juni 1926 in Kraft. Bei ihrer Anwendung ist zu unterscheiden, ob die Invalidität ausschließlich Unfallfolge ist oder nicht.

a) Für ersteren Fall gilt folgendes:
Treffen Inval.- und Unfallrente des Versicherten zusammen, so ruht der Teil des Grundbetrages aus der Invaliden-Rente, der der Unfallrente gleich ist. § 1311 Abs. I Zif. 1 RVO.

Wird die Invalidität erst nachträglich wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen als ausschließliche Folge des Unfalles angesehen, so gilt die Ruhensvorschrift nur soweit, als dadurch keine Kürzung des bisherigen gesamten Rentenbezugs eintritt. § 1311 Abs. I Zif. 2 RVO. In einem solchen Fall soll die Rentenkürzung, die mit der notwendigerweise erfolgenden Erhöhung der Unfallrente Hand in Hand geht, nicht zu einer Herabsetzung des bisherigen gesamten Renteneinkommens führen. Der Zweck dieser einschränkenden Bestimmung ist die Milderung von Härten.

Neben dieser ersten Kürzung muß in jedem Fall weiter geprüft werden, ob die (bereits nach § 1311 Zif. I RVO. gekürzten) Rentenbezüge des Versicherten den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in der gleichen Gegend ein gesunder Arbeiter dieser Berufsgruppe erzielt. Ist das nicht der Fall, so unterbleibt eine zweite Kürzung, übersteigen jedoch die Gesamtbezüge diese Grenze, dann muß die Inval.-Rente insoweit nochmal gekürzt werden. (Zu den „Gesamtbezügen" in diesem Sinne gehört das Pflegegeld nach § 558 c Abs. II S. 2 RVO. nicht). Das ist dann die sogenannte zweite Kürzung nach § 1311 a RVO. Maßgebender Jahresarbeitsverdienst ist immer der des Versicherten, dessen Versicherungsverhältnis die Grundlage für die zu kürzende Inval.-Rente bildet.

b) Besteht dagegen zwischen Invalidität und Unfall kein ursächlicher Zusammenhang, sondern treffen die Renten aus Inval.- und Unfallversicherung rein äußerlich zusammen, so ist lediglich die Ruhensvorschrift des eben behandelten § 1311 a RVO anzuwenden. Diese Bestimmung ist übrigens nicht neu; sie war früher in § 1522 ROV. enthalten. Das Gesetz spricht in §1311 a RVO. ganz allgemein. „. . . . . Neben Unfallrenten. . ." und läßt nicht erkennen, ob damit nur die eigene Unfallrente des Empfängers der zu kürzenden Inval.-Rente gemeint ist, oder auch eine Unfallhinterbliebenenrente, die er bezieht. Es ist z. B. möglich, daß eine

Inval.-Rentenempfängerin zugleich eine eigene Unfallrente und eine Witwenunfallrente bezieht. Der Wortlaut des Gesetzes läßt die Frage offen, wie nun zu verfahren wäre. Dem Geist und Zweck des Gesetzes nach sind aber in solchen Fällen zur Errechnung des ruhenden Teiles der Inval.-Rente alle 3 Renten heranzuziehen. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut der gleichartigen Bestimmung im § 108 des RKnG., dort wird nicht der Ausdruck „Unfallrente", sondern noch allgemeiner: „Renten aus der Unfall-Versicherung" gebraucht. Darunter sind aber doch wohl beide Rentenarten, die eigenen wie die für Hinterbliebene zu verstehen.

Im gleichen Sinne hat auch die Literatur zu dieser Frage Stellung genommen. Vgl. Monatsschrift für Arb.- und Angest.-Versicherung, 1928/ Spalte 140, 4 c.

Anders dagegen ist der Standpunkt der Rechtsprechung. Das RVA. hat in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 19. I. 1928, abgedruckt Soergel 1928/ zu § 1311 a RVO., ausgesprochen, daß der Bezug der aus eigener Versicherung erworbenen Inval.-Rente durch den Bezug einer Unfallhinterbliebenenrente nicht berührt wird. Diese Entscheidung kann meines Erachtens nicht gebilligt werden, denn der Wortlaut des Gesetzestextes spricht für das Gegenteil. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Vorschriften in § 1311 a RVO. und § 108 RKnG., die doch gleichartig sind, so verschieden ausgelegt werden sollen. —

Soweit die Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von „Unfall- und Inval.-Renten". Der Begriff „Inval.-Renten" wurde dabei zunächst nur unter dem Gesichtspunkt der Invalidität behandelt.

Es wird aber jetzt Invalidenrente auch bei Erreichung des 65. Lebensjahres an Stelle der früheren Altersrente gewährt. § 1255 RVO. Wenn nun eine solche Invalidenrente mit einer Unfallrente zusammentrifft, ist dann auch die Kürzung nach § 1311 ff. RVO. vorzunehmen? Nach der Fassung des § 1311 RVO kann man darüber zweifeln, ja es sogar annehmen. Die neueste Rechtsprechung — vergl. Grundsätzliche Entsch. des RVA. vom 17. XII. 1927 und Entsch. d. RVA. vom 31. V. 1928, sowie Entsch. d. Bad. LVA. vom 7. X. 1927, sämtl. abgedruckt bei Soergel 1928 zu § 1311 Abs. I RVO. — hat diese Fragen mit „Nein" entschieden. In solchen Fällen darf also nicht gekürzt werden. Das Gesetz unterwirft hier nur den einen der beiden Tatbestände, auf Grund deren eine Inval.-Rente gewährt wird, nämlich den der Invalidität der Kürzungsvorschrift, während der andere Tatbestand (Alterserreichung) unberührt bleibt. Die hier in der RVO. hervortretende Bevorzugung der Rentner, die eine Inval.-Rente wegen Alters beziehen, hat ihren Grund darin, daß sie auf einem besonders langen Arbeitsleben und damit in der Regel auf einer besonders hohen eigenen Beitragsleistung des Versichertern beruht. In diesem Sinne kann man die Rechtsprechung als billig anerkennen — konsequent ist sie aber nicht. Anders ist übrigens der Parallelfall im RKnG. zu beurteilen.

Im Gegensatz zum RVA steht die Rechtsprechung des Bayer. LVA. Dieses hat wiederholt entschieden, dass das Ruhen der Inv.-Rente nach § 1311/I RVO auch dann eintritt, wenn die Inv.-Rente auf Grund Alterserreichung zu gewähren ist. Vgl. Entsch. d. Bayer. LVA. vom 17. III. 1927 und vom 26. IX. 1927. beide abgedruckt bei Sörgel Jahrgang 1928 zu § 1311/I RVO. In der Literatur wird aber nur die Anschauung des RVA. vertreten, so z. B. Meier „Rentenhäufung und Rentenkürzung", abgedruckt in der Monatsschrift für Arb.- und Angest.-Vers. 1928, Heft 3, Spalte 139, b I. Vgl. ferner RVO. Verlag Springer, Bd. 4, Anmerkung 2 zu § 1311.

Entsprechend dieser Entscheidung des RVA. muss in den Fällen, in denen nach § 1311 RVO. gekürzt wurde und später die Inv.Rente auch wegen Vollendung des 65 Lebensjahres zuzusprechen ist, diese von da ab unverkürzt gewährt werden.

Selbstverständlich muß auch hier nach § 1311a RVO. gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Die gleiche Ansicht vertritt das badische Landesversicherungsamt in seiner Entsch. vom 7. X. 1927. ⟨Breithaupt Sammlung 1928/S.30⟩. Insoferne ist natürlich der Streit über die Haltbarkeit der Entsch. des RVA. v. 17. XII. 1927 müßig. Bei Zusammentreffen von Inv.-Rente auf Grund Alters und Unf.-Rente wird praktisch ja doch gekürzt nach der srengeren Ruhenvorschrift des § 1311 a RVO.

Bezieht ferner der Versicherte eine Kinderzulage aus der Unf.-Vers. – ein praktisch besonders häufiger Fall — so ruht der Kinderzuschuß aus der Inv.-Vers. ⟨§ 1291 RVO.⟩ bis zur Höhe der ersteren. Der etwa übersteigende Teil wird ausbezahlt. § 1311 a RVO. Wird jedoch Unfallrente ohne Kinderzulage nach § 571 c RVO. gewährt, so steht der späteren Bewilligung des vollen Kinderzuschusses zur Inv.-Rente ⟨oder zum Ruhegeld der Angest. Vers.⟩ nichts im Wege. Bezieht umgekehrt der Rentenempfänger zuerst Inv.-Rente ⟨bzw. Ruhegeld⟩, so werden die Leistungen aus der Unf.-Vers. unbekümmert um jene ersteren festgesetzt. Als Ausnahme ist dabei § 561 RVO. zu beachten. Erst dann ist die Ruhenvorschrift des § 1311 c RVO ⟨bzw. § 71 AVG.⟩ anzuwenden.

Zu unterscheiden ist davon wiederum der Fall, daß mehrere Rentenempfänger für d a s s e l b e Kind aus verschiedenen Versicherungszweigen Kinderzulage beanspruchen. Hierfür ist keine Begrenzung vorgesehen. Es können z. B. der Vater Invalidenrente nebst Kinderzuschuß und die Mutter Ruhegeld aus der Angest. Vers. mit Kinderzuschuß für das gleiche Kind nebeneinander beziehen. Verglichen mit dem Grundsatz in § 1291 II RVO. ist das wohl eine ungleiche Behandlung der Kinder, aber weder Gesetz noch Rechtsprechung deuten auf die Anwendbarkeit des § 1291 II RVO in solchen Fällen hin.

Wie gestaltet sich weiterhin die Anwendung der Kürzungsvorschriften, wenn der Versicherte neben Inv.-Rente zwar keine

Unf.-Rente bezieht, sich aber in Heilanstaltspflege befindet, oder wenn gar sein Rentenanspruch abgefunden ist? Hierüber trifft das Gesetz zum ersten Male positive Bestimmungen. Heilanstaltspflege gilt nach § 1311 d RVO. als Bezug der Unf.-Rente. Und eine abgefundene Rente gilt als fortlaufend. § 1311 d. Abs. II RVO. Bei Zusammentreffen mit Inv.-Rente sind also die Ruhensvorschriften §§ 1311, 1311 a RVO. anzuwenden.

Soweit die Ruhensvorschriften für Renten in der Person des Verzicherten! Die Regelung für die Hinterbliebenenrenten ist, wie sich zeigen wird, ähnlich.

a) Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles, so ruht neben der Hinterbliebenenrente aus der Unf. Vers. der Grundbetrag der Hinterbl. Rente aus der Inval. Vers. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Witwen- (Witwer-) oder Waisenrenten handelt. Dies ist auch nicht nötig, denn alle Renten der Inval. Vers. bestehen neben Anderem aus einem Grundbetrag, (§ 1286 RVO.) Eben dieser Grundbetrag hat also zu ruhen. (§ 1311 II RVO.) Nach dieser sog. 1. Kürzung ist immer auch § 1311 b RVO. zu prüfen.

Dabei ist zu unterscheiden:

Treffen Witwen- bezw. Witwer-Renten aus der Unf. und der Inval Vers. zusammen, so dürfen die Gesamtbezüge 50 % des nach § 1311 a RVO. maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst ruht die Witwen- bezw. Witwerrente aus der Inval. Vers. in Höhe des übersteigenden Betrages.

Treffen Waisenrenten aus beiden Versicherungen zusammen, so wird die Waisenrente aus der Inv.-Vers. gekürzt, soweit beide zusammen 20 % des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 1311 a RVO. übersteigen. § 1311 b RVO. Da aber die Waisenrente aus der Unf.-Vers. allein schon 20 % des Jahresarbeitsverdienstes ausmacht (§§ 503 — 573,587 RVO) so kommt in der Regel eine Waisenrente aus der Inv. Vers. nicht in Betracht. Der Bezug einer solchen Waisenrente ist nur dann denkbar, wenn die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 1311 a RVO ein erhebliches Mehr gegenüber der Berechnung nach den Vorschriften der Unf. Vers. ergibt.

Die Kürzungsvorsrift des § 1311 b RVO gilt grundsätzlich auch dann, wenn mehrere Waisenrenten für dasselbe Kind aus der Unf.- Vers. und Inv.- oder Angest. Vers. zusammentreffen. Erhält nun eine Waise aus der Unfall-Versicherung schon eine Doppelversorgung, so kann man zweifeln ob die Regel des § 1311 b Abs. I RVO. (§ 71 c AVG.) für jeden Versicherungsfall gesondert anzuwenden ist oder ob die Waisenrente aus der Inval.-Vers. (Angest.-Vers.) ohne weiteres ruht, wenn die beiden Waisenrenten aus der Unfall-Vers. schon die 20 % des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Der Wortlaut des § 1311 b I RVO. spricht zwar für letztere Auffassung, aber nach dem Sinne und Zweck des Gesetzes

ist doch die erstere Auslegung vorzuziehen, weil das Gesetz die mehrfache Versorgung eben einmal zugelassen hat.

b) Ist der Tod des Versicherten keine Unfallfolge, so ist beim Zusammentreffen von Hinterbliebenen-Renten aus Unfall- und Invaliden-Versicherung lediglich die Ruhensvorschrift des § 1311 b RVO. anzuwenden.

Eine besondere Bestimmung besteht endlich noch für den Fall, daß mehrere Hinterbliebenen-Renten aus Unfall- und Invaliden-Versicherung zusammentreffen. Hier dürfen die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen aus beiden Versicherungen 80% des Jahresarbeitsverdienstes nach § 1311 a RVO. nicht übersteigen, also z. B. Witwen- und 3 Waisenrenten aus Unfall- und Inval.-Versich. = 80% des Jahresarbeitsverdienstes, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter dieser Berufsgruppe verdient. Übersteigen sie diese Grenze — und das wird oft der Fall sein — so werden sie insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. § 1311 b Abs. II RVO.

Betrachtet man die praktische Auswirkung dieser Kürzungsvorschrift, so läßt sich nicht verkennen, daß die Hinterbliebenenrenten aus der Inval.-Versicherung zum größten Teil zum Ruhen kommen können. Dieses Ergebnis entspricht jedoch den Absichten des Gesetzgebers. In derartigen Fällen würde sich eben ohne Kürzung eine den Jahresarbeitsverdienst des Versicherten übersteigende Rentenhäufung ergeben. Das gilt in besonderem Maße von den Hinterbliebenenrenten.

Ein klares Beispiel hiefür bringt die grundsätzliche Entscheidung des RVA. Nr. 3099/1928. Es soll auch hier zur Erläuterung der eben dargelegten Kürzungsvorschrift in § 1311 b Abs. II RVO. verwendet werden.

Die Witwe eines infolge Betriebsunfalls verstorbenen Versicherten mit 4 rentenberechtigten Waisen erhält (ohne Kürzungen) bei einem für die Unfallrente maßgebenden Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen von 1000.— RM. und einem solchen für die Inval.-Rente von 1080.— RM.:

Aus der Unfall-Vers.: (jährlich)

Witwenrente	200.— RM.
4 Waisenrenten à 200.—. RM =	800.— RM.
Zusammen:	1000.— RM.

Nach § 595 RVO. darf dieser Betrag (Gesamtbezüge der Hinterbliebenen) 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, muß also um 200.— RM. jährlich gekürzt werden, sodaß die Unf. Hinterbl. Rente für jede Waise 160.— RM. = 800 RM. zusammen beträgt.

Aus der Inval.-Vers.: (jährlich)

Für die Witwe: Grundbetrag	100.80 RM.
Reichszuschuß	72.— RM.
Angenommene Steigerungsbetr.	36.— RM.
Sa.	208.80 RM.

Für jede Waise: Grundbetrag 84.— RM.
„ Reichszuschuß 36.— RM.
Angenommene Steigerungsbeträge 30.— RM.
Sa. 150.— SM.

Von diesen Renten aus der Inval. Vers. ruhen nach § 1311 Abs. II RVO. zunächst die Grundbeträge Es bleiben also:
Für die Witwe: ⟨208.80. RM. — 100.80 RM.⟩ = 108.— RM.
Für jede Waise: ⟨150.— RM. — 84.— RM.⟩ = 66.— RM.
Dazu kommen die oben errechneten Unfallrenten:
Für die Witwe: 160.— RM.
Für die Waisen: je 160.— RM.
Somit beziehen aus der Inval. und Unf. Vers. zusammen:
die Witwe: 268.— RM.
jede Waise: 226.— RM.

Diese Gesamtbezüge sind nun nach § 1311 b RVO. zu prüfen. Der maßgebende Jahresarbeitsverdienst für die Inval. Renten ist 1080.— RM. Der Gesamtbezug der Witwe darf also 50% daraus = 540.— RM. nicht übersteigen, der der einzelnen Waisen 20% = 216.— RM. Es braucht deshalb bei den Bezügen der Witwe nicht mehr gekürzt werden; dagegen ist jede Waisenrente nochmal um 10.— RM. zu kürzen.

Es verbleiben nunmehr:

⟨Aus der Inval. Vers.⟩	Der Witwe: 108.— RM,	jede Waise 56.— RM.
⟨Aus der Unf. Vers.⟩	Der Witwe: 160.— RM,	„ „ 160.— RM.
Sa.	268.— RM.	216.— RM.

Die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen ergeben somit:

268.— RM. + 864.— RM. = 1.132.— RM. Davon entfallen:
108.— RM. + 224.— RM. = 332.— RM. auf Inval. Vers. und
160.— RM. + 640.— RM. = 800.— RM. auf Unf. Vers.

Gemäß § 1311 b Abs. II RVO dürfen aber für die sämtlichen Hinterbliebenen nur 80% des Jahresarbeitsverdienstes ⟨1080.—⟩ an Renten bezahlt werden, also 864.— RM.

Der übersteigende Betrag von 268.— RM. ⟨1132.— RM. — 864.— RM.⟩ hat also zu ruhen, das sind $^4/_5$ der Inval. Hinterbl. Renten von Sa. 332.— RM.

Es bleibt also in Wirklichkeit nur $^1/_5$ des Restes der Inval. Hinterbl. Renten zu zahlen, d. i.
für die Witwe: 21.60 RM., insgesamt also 181,60 RM. statt 408.80 RM.
und für jede Waise: 11.20.— RM., insges. also 171.20 RM. statt 350.— RM.

Zu erwähnen bleibt noch, daß ein Ruhen der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus der Inval.-Vers. nach § 1262 RVO. nicht erfolgt, weil der oben errechnete Gesamtrest von 332.— RM. ja weniger als 80% des JAV. von 1080.— RM. beträgt. —

Zusammenfassend ist hervorzuheben, daß die Zahl der Kürzungen verschieden ist. Handelt es sich nur um eine ⟨n⟩ Hinterbliebene ⟨n⟩, so muß zweifach gekürzt werden; kommen dagegen mehrere Hinterbliebene in Frage, dann ist die Kürzung fast immer eine drei- oder gar vierfache.

Schließlich seien noch einige Vorschriften erwähnt, die die Ruhensbestimmungen allgemein näher regeln:

Das Ruhen tritt erst ein, wenn Renten aus der Unf. Vers. tatsächlich gewährt werden. § 1311 Abs. III RVO. Der Betrag, der ruht, darf ferner die Unf. Rente ⟨n⟩ nicht übersteigen. § 1311 Abs. IV RVO. Die Bestimmung in § 1311 Abs. II und § 1311 b RVO. will nur Hinterbliebenen Renten miteinander verglichen wissen. Es darf also z. B. einer Witwe, die eine eigene Unfallrente und eine Inval. Witwenrente bezieht, erstere nicht angerechnet werden. So auch die Rechtsprechung der RVA., abgedruckt in Amtl. Nachr. 1928/148.

Das Ruhen tritt übrigens immer nur ein bei Zusammentreffen mit „reichsgesetzlichen" Unfallrenten, nicht aber mit Leistungen der saarländischen oder polnischen Unfallversicherung. Vgl. Schreiben des RVA. vom 28. 11. 1927. Abgedruckt in Entsch. und Mitteil. des RVA. 1927/383. Selbstverständlich führt auch das Zusammentreffen mit Leistungen privater Unf. Vers. nicht zur Anwendung der §§ 1311 ff RVO.

Bemerkenswert ist, daß die in §§ 1311 ff enthaltenen Kürzungsvorschriften sich im AVG. ⟨§§ 71 a ff⟩ und RKnG. ⟨§§ 107 ff⟩ wiederholen. Es ist also eine gemeinsame Linie innerhalb der Sozialversicherungsgesetze zu erkennen. Auch im RVG. ⟨§§ 63 ff⟩ ist die Regelung ähnlich.

Damit ist die Darstellung des geltenden Rechtes innerhalb der RVO. — des Kernstückes des aufgerollten Problems — durchgeführt. Im Anschluß hieran soll eine eingehende Würdigung der jetzt bestehenden Rechtslage erfolgen:

Die seit Wiedereinführung der §§ 1311 ff im Jahre 1926 geltenden Ruhensbestimmungen erscheinen unklar und schwierig. Sie sind aber voll verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der Gesetzgeber sich seit der Schaffung von Ruhensvorschriften immer an folgende Grundgedanken hielt:

1. Derselbe Rentenempfänger soll aus ein und demselben Anlaß nicht den in jeder Rente enthaltenen Grundbetrag mehrfach erhalten.
2. Der Versicherte soll nicht mehr Gesamtleistungen beziehen, als er bei wirklicher Arbeit verdienen würde.
3. Die Versicherungsträger sollen nicht durch Überbelastung zusammenbrechen.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist die jetzige Rechtslage, im Ganzen gesehen, sicher zu billigen. Sie wird aber von vielen Seiten nicht gebilligt. Die entgegengesetzte Beweisführung — besonders aus Kreisen der Arbeitnehmerorganisation vorge-

tragen — erstrebt die Beseitigung der Ruhensvorschriften. Man begründet diese Forderung mit der Tatsache, daß die Versicherten ja auch die Beiträge für jeden Versicherungszweig leisten. Diese Beweisführung ist wohl beachtenswert und erscheint stichhaltig, verdient aber nach meiner Auffassung nicht den Vorzug. Es muß darauf hingewiesen werden, daß im gleichzeitigen Bezuge mehrerer Sozialrenten nicht nur Versicherungsbeiträge stecken, sondern auch Grundbeträge, also beitragsfremde Geldmittel. Der gleichzeitige Bezug der Grundbeträge aber ist ungerechtfertigt, besonders wenn ein Ereignis mehrere Versicherungsfälle auslöst. Siehe Grundgedanken 1. Ein weiterer Grund für die Ablehnung dieser Gegenmeinung ergibt sich zwanglos aus dem Begriff: „Sozialversicherung". Wäre sie nur „Versicherung", dann würde die Hervorhebung der mehrfachen Beitragsleistung einen durchschlagenden Grund für die Beseitigung der Ruhensvorschriften bilden. Die deutsche Arbeiterversicherung ist aber eine „Sozial"-Versicherung und muß eben deshalb die Möglichkeit der Überversicherung ausschalten, denn solche Doppelrenten (auch „Luxusrenten" genannt) sind gewiß nicht sozial.

Sind nun die Ruhensvorschriften aus den oben angeführten Gründen zwar grundsätzlich zu billigen, so zeigt der gegenwärtige Rechtszustand nach den bisherigen Erfahrungen doch bemerkenswerte Mängel, bezw. Lücken.

Wie schon erwähnt, sind die Vorschriften nicht klar gefaßt und ferner nicht umfassend genug um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Die sich ergebenden Streitfragen belasten die Spruchbehörden in bedeutendem Maße und verursachen so eine ziemliche Vermehrung der Verwaltungsarbeit.

Der Wille des Gesetzgebers geht offensichtlich dahin, alle Fälle unangemessener Rentenhäufung zu treffen. Die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jetzigen Fassung genügen aber nicht, denn sie lassen immerhin Möglichkeiten des Zusammentreffens mehrerer Renten unberührt.

Beispielsweise seien folgende Fälle aufgeführt:

a) Bei Zusammentreffen von Unf. Rente mit Inv. Rente, die wegen Erreichung des 65. Lebensjahres gewährt wird, darf nach der Rechtsprechung des RVA. nicht nach § 1311 I RVO. gekürzt werden. Entgegengesetzter Ansicht ist das Bayer. Landesversicherungsamt in seiner Entsch. vom 26. IX. 1927, — siehe Sörgel 1928 zu § 1311 I RVO. —

b) Wie ist nun zu verfahren, wenn vor Erreichung des 65. Lebensjahres eine Unfall- und Inv. Rente bezogen wurde und nun Invalidenrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird? Dieser Fall ist zu unterscheiden von dem unter a) oben behandelten und wird von der schon erwähnten Entsch. d. RVA. vom 31. V. 1928, abgedruckt in Soergel 1928/zu § 1311 I RVO., nicht gedeckt. Hat aber die Rechtsprechung beim obigen Tatbestand die Anwendbarkeit des § 1311 I S. 1 RVO. verneint, so muß

folgerichtig auch in dieser Frage die Kürzung abgelehnt werden, denn sonst wäre das Kuriosum möglich, daß der Tatbestand der Alterserreichung im Falle a) zu keiner Kürzung, im Falle b) aber zum Ruhen der Inv. Rente führen würde. Das RVA. hat daher entschieden, daß ein Rentenempfänger mit Vollendung des 65. Lebensjahres die volle Inv. Rente erhält, auch wenn sie vorher infolge Herbeiführung durch einen entschädigungspflichtigen Unfall gemäß § 1311 I S. 1 RVO. gekürzt war. Vgl. Allgem. Nachr. d. RVA. 1929/64. Den gleichen Standpunkt vertritt die Literatur, vgl. Springer, RVO. d. Mitgl. d. RVA. § 1311. Anm. 3a Ende.

c) Fraglich ist dagegen noch wie es zu halten ist, wenn ein noch nicht 65 Jahre alter Invalidenrentner später einen Betriebsunfall erleidet, der zur Gewährung einer Unfallrente von mehr als 66 $^2/_3$% führt, der also für sich allein auch Invalidität begründen würde. Tritt dann ein Ruhen der früheren Invalidenrente ein?

Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage noch nicht befaßt. Auch die Literatur schweigt sich darüber aus. Meines Erachtens muß die Kürzung der früheren Invalidenrente abgelehnt werden. Dabei stütze ich mich auf den Wortlaut des Gesetzes. Der Eingangssatz des § 1311 Abs. I lautet: „Ist die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles" . . . . . Bei dem unter c) behandelten Fall bestand aber die Invalidität schon vor dem Betriebsunfall. Es fehlt also der ursächliche Zusammenhang und die Anwendbarkeit des § 1311 Abs. I RVO auf die frühere Inval. Rente ist zu verneinen.

d) Das Gesetz unterscheidet bei den Ruhensvorschriften, ob die Invalidität Unfallfolge ist oder nicht. Daraus können weitere Streitfälle entstehen, besonders wenn sich der ursächliche Zusammenhang nicht einwandfrei feststellen läßt. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß das RVA. in einer Reihe von Entsch. den Begriff der Invalidität als Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles näher festgelegt hat. Vgl. A.N. 1903/517, 1904/354, 1908/539, 1922/420 und 1927/523.

e) Ist die Invalidität Unfallfolge, so ist gemäß § 1311 Abs. I und § 1311 a RVO. zweimal zu kürzen. Über die Zulässigkeit dieser doppelten Kürzung bestand anfangs Streit. Theorie und Praxis stimmten nicht miteinander überein. Die Fachliteratur erklärte sich für die doppelte Kürzung, einige Landesversicherungsanstalten und auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nahmen nur eine Kürzung vor. So Kohler, RVO. Anm. 1 zu § 1311. Vgl. Nr. 23/1926 der „Mitteilungen" der RVA. für Angestellte. Das RVA. hat sich nun gutachtlich über die Auslegung dieser Vorschriften im Januar 1927 geäußert und sich für die doppelte Kürzung ausgesprochen. Vgl. Allgem. Nachr. 1927/523.

Aus den Gründen ist hervorzuheben:

„Vorbild für die wiedereingeführten Vorschriften in §§ 1311 ff RVO. waren die §§ 107, 108 des RKnG. Deren Auslegung ist daher von maßgebender Bedeutung. § 1311 RVO entspricht dem

§ 107 RKnG. und §§ 1311 a u. b RVO. dem § 108 RKnG. Deshalb sind auch die §§ 1311 a und b RVO. dahin auszulegen, daß die Rente aus der Inval. Vers. nach Maßgabe dieser Vorschriften neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht, gleichgültig, ob die Invalidität oder der Tod Unfallfolge ist oder nicht. Ist die Invalidität Folge eines Unfalles, so kann ein zweifaches Ruhen eintreten, nämlich ein Ruhen des Grundbetrags nach § 1311 Abs. I und außerdem ein Ruhen der Restrente nach § 1311 a RVO. Für die Hinterbliebenenrenten gilt entsprechendes. §§ 1311 Abs. II, 1311 b RVO. Im gleichen Sinne sind ferner die §§ 71 a — c vom AVG. auszulegen."

Mit den eben angedeuteten Zweifelsfällen ist die Kritik der Mängel im Gesetz noch keineswegs erschöpft.

Der gesetzgeberische Gedanke, den mehrfachen Bezug des Rentengrundbetrages zu verhindern, ist nicht nur beim Zusammentreffen von Altersinvalidenrente mit Unf. Rente durchbrochen, sondern auch in den Fällen, auf die der Tatbestand des § 1311 Abs. I S. 2 RVO. u. § 71 a Abs. I S. 2 AVG zutrifft.

Zum Teil beruhen diese Mängel auf der Unterscheidung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Invalidität. Diese Vorschrift könnte ohne Bedenken gestrichen werden. Man käme mit einfacher Kürzung ebenso aus. Ausschlaggebend ist doch, daß jemand überhaupt nicht mehrere Renten aus öffentlicher Hand beziehen soll und so besser gestellt wäre als in gesunden Tagen. Gleichgültig kann der Anlaß des mehrfachen Rentenbezugs bleiben. Gerade auf diesem Gebiete soll doch soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit erstes Gebot sein. Es müßte also das Ruhen nicht nur neben Renten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sondern ganz allgemein neben anderen Renten eintreten.

b) die Angestelltenversicherung:

1. Zusammentreffen von Renten innerhalb des Angestelltenversicherungsgesetzes. (= AVG.)

Das Gesetz kennt Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten, und zwar Witwenrente § 32, Witwerrente § 35 und Waisenrente für Kinder und die ihnen Gleichgestellten § 33 AVG.

Mehrere Ruhegelder in der Person eines Versicherten können nicht zusammentreffen, wohl aber mehrere Hinterbliebenenrenten. Es ergibt sich das gleiche Bild wie in der RVO. daher gelten auch die gleichen Grundsätze.

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80% des höchsten JAV. der höchsten Gehaltsklasse, der der Versicherter dauernd angehörte, nicht übersteigen, sonst werden sie insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich umgekehrt die Bezüge der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage § 35 a AVG.

Der Empfänger eines Ruhegeldes aus der AV. erhält für jedes Kind im Sinne des § 33 Abs. II AVG. einen Kinderzuschuß § 58 Abs. II AVG. Der Kinderzuschuß wird jedoch nicht gewährt, soweit das Ruhegeld einschl. Kinderzuschuß den höchsten, maßgebenden JAV. übersteigt. § 58 Abs. III AVG. Diese Vorschrift stimmt überein mit § 559 b Abs. I S. 4 RVO. Im 4. Buch der RVO. ⟨Inv. Vers.⟩ sowie im RKnG. und im RVG. dagegen fehlt eine entsprechende Vorschrift.

Mehreren Ruhegeldempfängern ⟨z. B. Eltern⟩ wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt und zwar demjenigen, der das Kind unterhält. Die unterschiedliche Regelung in § 58 II und III AVG. und § 1291 II RVO. ist nicht recht verständlich. Besser wäre gleichheitliches Recht in Angest. und Inval.-Vers.

2. Verhältnis von AVG. zur RVO.

a⟩ zur Unfallversicherung:

Die Ruhensvorschriften in §§ 71 a—e AVG. stimmen vollständig mit denen der RVO. §§ 1311—1311 d überein. Die dortigen Ausführungen gelten daher auch hier. Hervorgehoben werden soll aber, daß nie die Unfallrenten ruhen, sondern der Grundbetrag des Ruhegeldes bezw. der Hinterbliebenenrenten der Angest. Vers. Maßgebend für die Kürzungen ist hier der höchste JAV. der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat. §§ 71 b, c, d. AVG.

b⟩ Zur Invalidenversicherung.

Wie schon im letzten Teile der geschichtlichen Entwicklung erwähnt wurde, regelte das AVG. eine wichtige Materie neu, die sog. „Wanderversicherung". Darin wurde das Verhältnis des AVG zur Inv. Vers. festgelegt.

Hat ein Versicherter die Voraussetzungen für Gewährung sowohl der Invalidenrente als auch des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so erhält er nicht beides, — er kann auch nicht wählen zwischen beiden wie früher —, sondern er bekommt nur die Leistungen aus der Angest. Vers. zuzüglich der Steigerungsbeträge aus der Inv. Vers. §§ 27 Abs. I, 57 AVG. Seine Bezüge bestehen also aus Grundbetrag + Steigerungsbeiträge aus AVG. + Steigerungsbeträge aus der Inv. Vers. § 57 AVG. Solange aber die Voraussetzungen in der Angest. Vers. noch nicht erfüllt sind, behält ein Wanderversicherter das Anrecht auf Invalidenrente zuzüglich der Steigerungsbeträge aus den in der Angest. Vers. entrichteten Beiträgen.

Gleiches gilt für die Hinterbliebenen eines Wanderversicherten. §§ 27 Abs. II, 57, 59 AVG. Die Rente beträgt für die Witwe bezw. Witwer $^6/_{10}$, für jede Waise $^5/_{10}$ des nach § 56, 57 AVG. zu berechnenden Ruhegeldes. § 59 AVG. Die Kinder eines

Wanderversicherten, bei dem die Voraussetzungen sowohl in der Inv. Vers. als auch in der Angest. Vers. gegeben waren, erhalten also ebenfalls nur die Waisenrente aus der Angest. Vers. plus Steigerungsbeträge aus der Inv. Vers. für anrechnungsfähige Beitragswochen. § 1254 a Abs. II RVO., §§ 57, 59 AVG. Der in § 1254 a Abs. II S. 2 RVO. vorgesehene Fall, daß die Leistungen der Inv.-Vers. den Hinterbliebenen zustehen sollen, ist infolge Aufhebung des § 40 AVG. gegenstandslos geworden.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß für die Wanderversicherung zwischen AVG. und RKnG. die gleichen Grundsätze gelten. Vgl. § 70, 71 RKnG.

Treffen ferner, abgesehen vom Falle der Wanderversicherung, Rentenansprüche aus der Angest. Vers. mit solchen aus der Inv. Vers. zusammen, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von der anderen Rente ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente. § 78 AVG. § 1318 RVO. Der Kinderzuschuß wird also nur zur Hauptrente gewährt.

Gleiches gilt für das Zusammentreffen von Waisenrenten aus Inv.- und Angestellten-Versicherung. § 78 AVG. § 1318 RVO.

c) Das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (= RKnG.)

Dieses Gesetz umfaßt als Gegenstand der Versicherung — soweit hier einschlägig — die Arbeiterpensions- und die Angestelltenpensionsversicherung.

1. Die Arbeiterpensionsversicherung.

Als Mindestmaß sind folgende Pflichtleistungen vorgesehen:
Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden mit Kindergeld §§ 35–40 RKnG.
Witwenpension zu $^6/_{10}$ der Inv. Pension. § 41 RKnG.
Waisengeld für Kinder und Gleichgestellte (§ 22 RKnG.) zu $^2/_{10}$ § 41 RKnG.

Ausdrücklich geregelt ist auch hier das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten innerhalb der Arbeiterpensionsversicherung. Die Gesamtbezüge dürfen nämlich 80% des Durchschnittsverdienstes der Lohngruppe, der der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. § 41 II RKnG. Im übrigen bestehen keine Begrenzungsvorschriften.

Das Kindergeld jedoch wird nur einmal gewährt. § 40 Abs. III RKnG.

2. Die Angestelltenpensionsversicherung.

Es kommen folgende Pflichtleistungen in Betracht:
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, §§ 56, 57, 61 RKnG.
Witwen- und Waisenpension, § 62 RKnG.

Zu erwähnen ist, daß das nach dem RKnG. § 60 Abs. II, III berechnete Ruhegeld insoweit erhöht wird, als es nach den Vorschriften des AVG. zu gewähren wäre. § 60 Abs. IV. RKnG.

Für das Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrenten innerhalb der Angestelltenpensionsversicherung gilt § 41 Abs. II RKnG. entsprechend. Vgl. die eben unter 1. Abs. 2 gemachten Ausführungen.

3. Verhältnis der beiden Gruppen zueinander.

Im Verhältnis der beiden Gruppen zueinander ist es möglich, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente aus beiden Pensionsversicherungen erfüllt sind. Bei solchem Zusammentreffen erhält der Berechtigte nur eine Rente und zwar die höhere § 99 RKnG.

4. Verhältnis zur RVO. und AVG.

Wird neben einer Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung eine solche aus der Inv.- oder Angest. Vers. gewährt, so ruht der Grundbetrag der Rente aus dem RKnG. soweit er den der Rente aus der RVO. oder AVG. nicht übersteigt. § 106 Abs. I RKnG.

Auch das RKnG. kennt eine Invalidenpension bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, nämlich 50 bezw. 55 Lebensjahre §§ 36, 37 RKnG. Doch sind hier der Eintritt der Invalidität und Alterserreichung keine selbständig nebeneinander bestehende Tatbestände, sondern die Erreichung der Altersgrenze ist ein Unterfall der Invalidität. Im Gegensatz zur RVO. unterliegt daher eine solche Invalidenpension, die wegen Erreichung eines bestimmten Lebensalters gewährt wird, beim Zusammentreffen mit anderen Renten der RVO. der Kürzung nach § 105 RKnG.

Treffen nun Invalidenpension bezw. Ruhegeld aus der Angestelltenpensionsversicherung mit Renten aus der Unfall-, oder Inv.- oder Angest.-Vers. zusammen, so ruhen erstere, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen JAV. der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, der der Pensions- bezw. Ruhegeldsempfänger dauernd angehört hat. § 108 Abs. I RKnG.

Das aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu gewährende Kindergeld ruht insoweit, als es den Kinderzuschuß der Inv.- bezw. Angest.-Vers. nach § 1291 RVO, § 58 AVG. nicht übersteigt. Wenn das Kindergeld aus dem RKnG. mit der Kinderzulage aus der Unf. Vers. zusammentrifft, gilt das Gleiche. § 106 RKnG.

Konkurrieren ferner Hinterbliebenenrenten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit solchen aus der Unfall- Invaliden- oder Angestelltenversicherung, so ruhen erstere nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 80% des genannten Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen nur Witwenpension mit Witwenrente oder nur Waisengeld mit Waisenrente zusammen, so dürfen sie zusammen 50%, bezw. 20% des genannten JAV. nicht übersteigen, sonst werden die Bezüge aus dem RKnG. insoweit gekürzt. §§ 106 Abs. I, 108 Abs. II RKnG.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Zusammentreffen durch einen oder mehrere Versicherungsfälle veranlaßt ist. Parallel zur Wanderversicherung zwischen Inval.- Angestelltenversicherung, gibt es auch eine Wanderversicherung zwischen RKn. Vers. und Inval- bezw. Angest. Vers., die Regelung ist die gleiche. §§ 70, 71 RKnG. einerseits und §§ 1254 a, 1290 a RVO, §§ 27, 57 AVG. anderseits, nämlich:
Sind die Voraussetzungen der RKn. Vers. und der Angest.- bezw. Inval. Vers. erfüllt, so werden nur die Leistungen des RKnG. plus Steigerungsbeträge aus der Angest.- bezw. Inval. Vers. gewährt. Ist aber nur die Wartezeit nach dem AVG. bezw. Inval.- Vers. erfüllt, dann kommen auch die Leistungen der Angest.- bezw. Inval. Vers. plus Steigerungsbeträge aus RKnG. in Betracht. Vgl. §§ 70, 71 RKnG.

5. Bemerkenswert ist noch, daß knappschaftliche Renten neben Militärversorgungsbezügen vorbehaltlich des § 13 Abs. II RVG. unverkürzt bezogen werden können. § 111 RKnG.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Ruhensvorschriften des RKnG. mit denen der sonstigen Sozialgesetze decken. Dies ist auch nicht verwunderlich, denn das RKnG. ist Vorbild für die neuen Ruhensvorschriften der RVO. gewesen.

d) Das Reichsversorungsgesetz vom 22. 12. 1927 (= RVG.)

1. Innerhalb des Reichsversorgungsgesetzes:

Nach dem RVG. erhalten bei Dienstbeschädigung die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung. § 1. Die näheren Voraussetzungen der Dienstbeschädigung brauchen hier nicht erörtert werden. Die Versorgung umfaßt u. a. Rente, Pflegezulage und Zusatzrente für den Beschädigten, ferner Hinterbliebenenrente nebst Zusatzrente. § 3 RVG.

Hat ein früherer Angehöriger der Wehrmacht mehrere Dienstbeschädigungen erlitten, so erhält er dafür nicht zwei Versorgungsrenten, sondern dies kommt dann im Prozentsatz der Rente zum Ausdruck. Ein Zusammentreffen von mehreren Renten in der Person eines Beschädigten ist daher nicht gut denkbar. Für jedes eheliche Kind und die ihnen Gleichgestellten (§ 30 Abs. II RVG.), wird eine Kinderzulage von 20 % der Gebührnisse gewährt. Kommen aber für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur die günstigere als höhere Kinderzulage gewährt. Als Beispiel diene hier der Fall, daß ein Kind adoptiert worden ist, nun erhebt sowohl der leibliche Vater, als auch der Adoptivvater Anspruch auf Versorgungsrente. In einem solchen Falle wird also die Kinderzulage nur einmal und zwar zum günstigeren Betrage gewährt. § 30 Abs. V RVG. Kommen aber verschiedene Gesetze in Betracht, z. B. RVG. und Wehrmachtsversorgungsgesetz oder RVG. und RVO, so kann von mehreren

Rentenempfängern für dasselbe Kind mehrmals die Kinderzulage bezogen werden. Es ist also Doppelversorgung ähnlich wie bei der Unf. Vers. möglich. Diese Lücke im Gesetze ist nicht gerechtfertigt und es wäre die Durchführung gleichheitlicher Grundsätze wünschenswert.

An Hinterbliebenen Renten kennt das Gesetz:

a) Wenn der Tod Folge einer Dienstbeschädigung ist:

Witwenrente zu 50% bezw. 60% der Vollrente § 36, 37 RVG.

Waisenrente für Kinder und Gleichgestellte bis zum vollendeten 18. bezw. 21. Lebensjahr, zu 25% bezw. 40% der Vollrente. § 41 RVG.

Elternrente für Eltern, Großeltern u. Gleichgestellte bei Bedürftigkeit zu 30% bezw. 50% der Vollrente §§ 43—48 RVG.

b) Wenn der Tod nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist:

Witwenbeihilfe § 40 RVG

Waisenbeihilfe § 42 RVG

Elternbeihilfe § 45 Abs. III, IV RVG.

Eine Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten zusammen besteht hier im Gegensatz zur RVO nicht. Auch der Fall des Zusammentreffens mehrerer Witwenrenten ist im Gesetz nicht geregelt. Sie können also unverkürzt nebeneinander bezogen werden.

Ebenso ist der gleichzeitige Bezug mehrerer Waisenrenten für mehrere Waisen nicht begrenzt. Kommen aber für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, z. B. vom verstorbenen leiblichen Vater und Stiefvater, so wird nun die günstigere Waisenrente gewährt. § 41 Abs. IV RVG. Es ist hier die gleiche Regelung getroffen wie bei der Kinderzulage.

Was die Elternrente anbelangt, so sind die Eltern des Verstorbenen vor den Großeltern berechtigt. § 47 RVG. Außerdem ist bei der Elternrente eine Erhöhung um $^1/_5$ ihres Betrages vorgesehen für jeden infolge einer Dienstbeschädigung gestorbenen Sohn. Wird aber die Elternrente von Großeltern bezogen, so darf sie in keinem Falle höher sein als 70% der Vollrente des Verstorbenen.

Treffen weiter mehrere Beihilfen zusammen, so unterliegen sie keiner Höchstgrenze, sie sind vielmehr je für sich nach der Höhe begrenzt. Vgl. §§ 40, 42, 45 RVG.

Endlich bleibt noch zu behandeln die Zusatzrente. Die Erörterung ihrer Voraussetzungen fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Aber ihr Zusammentreffen mit Versorgungs- bezw. Hinterbliebenenrente ist besonders geregelt.

Versorgungsrente plus Zusatzrente darf nämlich nur voll gewährt werden, wenn das regelmäßige Einkommen neben den Versorgungsgebührnissen 70 — 80.— RM. monatlich nicht übersteigt. Diese Höchstgrenze erhöht sich beim Hinzutreten von Kinderzulagen um je 10%. Witwen- bezw. Waisenrente plus Zusatzrente wird nur voll gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen neben den Ver-

sorgungsbezügen $^2/_3$ obiger Beträge nicht übersteigt, evtl. bis zu 20% Erhöhung.

Übersteigt jedoch das Einkommen die gen. Höchstgrenze um nicht mehr als 50%, so wird die Zusatzrente zum halben Betrag gewährt, andernfalls überhaupt nicht. Eine Ausnahme bildet die Elternrente. Hier wird die Zusatzrente immer voll bezahlt. § 90 RVG.

2. Zusammentreffen von Versorgungsrenten mit anderen Renten.

a) Verhältnis zur RVO.

Treffen Versorgungsbezüge mit Unf. Renten zusammen, so ruht der Anspruch auf erstere, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und wenn die festgestellte Erwerbsunfähigkeit beiden Renten im gleichen Maße zu Grunde gelegt ist. Dies gilt sowohl für die Rente in der Person des Beschädigten, als auch für Hinterbliebenenrenten. § 64 Nr. 1, 65 RVG.

Wohl kann aber neben einer Waisenrente aus der Unfallversicherung eine Waisenbeihilfe nach § 42 RVG bezogen werden.

Im Verhältnis von RVG zur Inv.- bezw. Angest. Vers. bestehen keine Kürzungsvorschriften. Es werden also Versorg. Renten einschl. Kinderzulagen unbeschadet der Leistungen aus der Inv.- bezw. Angest. Vers. oder knappschaftl. Vers. ausgezahlt. Weder die Versicherungs-, noch die Versorgungsgesetze kennen hier eine Beschränkung.

b) Verhältnis zu früheren Militärversorgungsgesetzen.

Bezieht ein Beschädigter Versorgungsgebührnisse, die nach einem anderen Militärversorgungsgesetz bezahlt werden, so ruht in dieser Höhe sein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz. § 63 Nr. 2 RVG. Ebenso verhält es sich bei Witwen- und Waisenrente § 64 Nr. 2 RVG.

c) Verhältnis zu Beamtenpensionen.

Das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach dem RVG ruht neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht gezahlt wird, in Höhe dieser Pension § 63 Nr. 3 RVG. Doch gilt dies nicht für Beamte des Beurlaubtenstandes, sowie für Beamte der Zivilverwaltungen, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die von 1914 bis 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet wurden. §§ 63 Nr. 3 S. 2, 96 Abs. III, 107 RVG. In gleicher Weise ist das Zusammentreffen von Witwen- und Waisen- oder Versorgungsrente mit Witwen- und Waisengeld aus einem Beamtengesetz geregelt. § 64 Nr. 3 RVG.

d) Verhältnis zu Arbeitsentgelt.

Obwohl die Erörterung dieser Frage nicht in eigentlichem Zusammenhang mit dem Thema steht, soll sie hier doch erwähnt

werden, weil gerade hier das RVG eine weitgehende Ausnahmebestimmung enthält. Versorgungsgebührnisse (im weitesten Sinne) dürfen nämlich nicht zum Nachteil von kriegsbeschädigten Arbeitern etc. berücksichtigt werden. Es ist unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen. In solchen Fällen gibt es also weder Ruhen noch Kürzung. § 98 RVG

Im Gegensatz zum Arbeitsentgelt steht das sonstige Einkommen. Treffen nämlich Versorgungsgebührnisse mit Einkommen aus öffentlichen Mitteln zusammen, so ruhen erstere zu $^1/_{10}$ bei Vorhandensein eines monatlichen, steuerbaren Einkommens von 350.— RM. und zu weiteren $^1/_{10}$ für je 60.—RM. mehr. Mehr als $^7/_{10}$ können jedoch nicht ruhen. § 62 RVG. Diese eigenartige Ruhensvorschrift kehrt in keinem anderen Sozialgesetz wieder.

e) Das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. 8. 1921 in der Fassung vom 19. 9. 1925 (= WVG.)

Im Anschluß an das Reichsversorgungsgesetz soll das Wehrmachtversorgungsgesetz behandelt werden, denn es ist das neueste unter den Militärversorgungsgesetzen, gilt es doch für die Angehörigen der deutschen Reichswehr.

Das WVG. kennt folgende Leistungen:

1. Übergangsgebührnisse für Mannschaften, § 7 WVG.
2. Übergangsgebührnisse für Offiziere, § 32 WVG.
3. Versorgung für Mannschaften, § 4 WVG.
4. Versorgung für Hinterbliebene, § 79 Abs. I—III WVG.
5. Ruhegeld für Offiziere, §§ 31, 36 WVG.

Nun sind folgende Ruhensvorschriften zu beachten:

1. Hat ein nach dem WVG. versorgungsberechtigter Soldat im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst (§ 23 Abs. II WVG) ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen (§ 7 WVG.) nur soviel zu zahlen, daß der Betrag dieser Übergangsgebührnisse erreicht wird. § 24 Abs. I WVG.

Auch das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8 WVG.) ist neben dem Bezug eines Zivilruhegehaltes insoweit begrenzt. § 24 Abs. II WVG. Das gleiche gilt für das Ruhen von Übergangsgebührnissen für Offiziere. § 67 Abs. IV WVG.

2. Trifft ferner das Ruhegehalt eines Offiziers mit einem Ziviruhegehalt aus Reichs- oder sonstigem öffentlichen Dienst zusammen, so ist das Offiziersruhegehalt insoweit zu zahlen, als das frühere ruhegehaltsfähige Militärdiensteinkommen für die Gesamtdienstzeit (Militär- + Zivildienst) von der Zivilpension nicht erreicht wird. § 67 Abs. I WVG. Ist aber der hiernach errechnete Betrag geringer als das Offiziersruhegehalt, so ist neben der Zivilpension vom Offiziersruhegehalt so viel zu zahlen, daß der Betrag des Offiziersruhegehaltes erreicht wird. § 7 Abs. II WVG.

3. Haben Hinterbliebene Anspruch auf Versorgung sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem RVG, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt. § 76 Abs. IV WVG.

f) Das Kriegspersonenschädengesetz vom 22. 12. 1927.

Es ist sozusagen ein Parallelgesetz zum RVG. und gewährt den infolge des Krieges beschädigten, aber nicht versorgungsberechtigten Personen Versorgungsansprüche, so Rente an den Beschädigten bezw. dessen Hinterbliebene. §§ 4, 5, 7 und 8.

Die Ruhensvorschriften des RVG. sind anzuwenden. Außerdem ruht aber der Anspruch auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetze noch:

1. neben Renten aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Inv.- und Angest.-Vers.
2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen.
3. neben Bezügen aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

Das Ruhen tritt jeweils in Höhe dieser Bezüge ein und nur dann, wenn beide Ansprüche auf demselben schädigenden Ereignis beruhen.

g) Die Beamtengesetze bezw. das Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz von 1907/1920.

Diesem Abschnitt ist nichts Neues hinzuzufügen, denn es gelten noch die gleichen Bestimmungen, wie sie in der geschichtlichen Darstellung dieser Arbeit unter Kap. I, a 4 mit 6 und Kap. II b 4 und c 5 behandelt wurden. Hervorzuheben ist noch, daß irgendwelche Kürzungsvorschriften für das Zusammentreffen von Beamtenruhegehältern mit Renten aus der Sozialversicherung nicht bestehen.

h) Die Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924 (= RFV.)

Wenn auch die Fürsorge keine eigentliche Rente kennt, so soll doch ihr Verhältnis zur Sozialversicherung untersucht werden, denn sie wurzelt letzten Endes im gleichen Grundgedanken wie die Sozialversicherung, nämlich Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Versorgung der arbeitsunfähigen Bedürftigen mit dem Existenzminimum.

Die Gewährung von Fürsorgeunterstützung — sie kann in Geld oder Naturalleistung bestehen, § 11 der Reichsgrundsätze zur RFV. — ist bedingt durch den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit § 7 RVF, § 5 Reichsgrundsätze. Es wird dabei vorher der Einsatz der Arbeitskraft (§ 7 Reichsgrundsätze), sowie des gesamten verwertbaren Vermögens und Einkommens verlangt. § 8 Reichsgrundsätze. Dazu gehört nicht nur das Arbeitsentgelt oder Unterhaltsansprüche, sondern auch Rentenbezüge öffentlicher und privater Art. Es ist also hier ein Zusammentreffen von Renten mit Für-

sorgeunterstützung nicht möglich. Daher bestehen auch keine Ruhensvorschriften. Das Verhältnis ist vielmehr ein subsidiäres. Erst wenn ein Rentenempfänger trotz Rente nicht im Stande ist, den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen zu beschaffen, so muß ergänzend die Fürsorge eintreten.

In diesem Zusammenhang soll endlich auch noch das Verhältnis von Sozialrenten zu einem ganz modernen Zweig der Fürsorge, nämlich zur sog. Vorzugsrente für Altanleihebesitzer behandelt werden.

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925, RGBl. I S. 137, sieht für bedürftige Altanleihebesitzer, bezw. deren Rechtsnachfolger eine Vorzugsrente vor, soferne ihnen ein Auslosungsrecht zusteht. § 18 des Ges. Auch hier steht der Begriff „Bedürftigkeit" im Vordergrund. Zweck der Vorzugsrente ist also ergänzende Fürsorge. Jedoch sind hier die Voraussetzungen, unter denen die Bedürftigkeit anzunehmen ist, wiederum abweichend von der RFV. Bedürftig ist nämlich eine Person dann, wenn ihr Jahreseinkommen 800.— RM. nicht übersteigt. § 19 des Ges. Im Gegensatz zur RFV. braucht aber der Rentner hier Unterhaltsrente, Versorgungs- oder Sozialrente vorher nicht einzusetzen. Dies hat seinen inneren Grund darin, daß die Vorzugsrente dem durch die Geldentwertung verarmten Anleihebesitzer einen gewissen Ersatz bieten soll. Daher ist ein Zusammentreffen von Sozialrenten mit dieser Vorzugsrente sehr wohl denkbar. Als Ausnahme von der Regel erfolgt aber in diesem Falle keine Kürzung der einen oder anderen Rente.

III. Kapitel.

Rückblick und Ausblick.

Zusammenfassend kann man trotz der fast unübersehbaren Zahl von Einzelbestimmungen eine gemeinsame Grundlinie erkennen. Sie geht dahin, den Rentenempfänger auf keinen Fall besser zu stellen, als in gesunden Tagen. Kritisch betrachtet ist dieser Grundgedanke aus dem inneren Sinne der Sozialversicherung vollauf zu billigen.

Die künftige Weiterentwicklung des behandelten Problems wird zweifellos auf diesem Leitgedanken fußen. Im Vordergrund wird die Aufgabe stehen, die gesetzlichen Bestimmungen möglichst einheitlich zu gestalten. Dabei wird es notwendig sein, die vorhandenen Lücken in der Gesetzgebung zu schließen. Ferner müssen die gegenwärtigen Ruhensvorschriften auf ein einheitliches, möglichst einfaches Berechnungssystem zurückgeführt werden. Die jetzigen Bestimmungen erfordern erhebliche Verwaltungsarbeit, weil oft mehrere Berechnungen gleichzeitig anzustellen sind und auch vielfach später (z. B. bei Wegfall von Rentenberechtigten) neue Berechnungen nötig sind.

Vollkommen wird das Ergebnis dieser Bestrebungen freilich nie sein können. Es liegt in der Natur der Dinge, daß manche Personengruppen, besonders politischer Richtung, dem Problem mit auseinandergehender Anschauung gegenüberstehen und daß diese versuchen werden, die Entwicklung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Vom staatspolitischen, wie vom moralischen Standpunkt aus, ist indessen der gegenwärtige Rechtszustand — von Einzelheiten abgesehen — zu billigen und eine einheitliche Fortführung in dieser Richtung zu wünschen.